Dietrich

Die Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe.

Germany

Die Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

der

hohen juristischen Facultät

der

Königlichen Universität zu Marburg

vorgelegt von

H. Dietrich,

Gerichtsreferendar aus Fulda.

Fulda 1896.

Druck der Fuldaer Aktiendruckerei.



Die Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe.

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der juristischen Doctorwürde

der

hohen juristischen Facultät

der

Königlichen Universität zu Marburg

vorgelegt von

H. Dietrich,

Gerichtsreferendar aus Fulda.

Fulda 1896.

Druck der Fuldaer Aktiendruckerei.

May 12/21
May 12, 1921

Seinem

teuren Vater

in

dankbarer Liebe!

Dank.

In liebenswürdigster Weise hat mir Herr Professor Dr. v. Lilienthal zu Marburg bei Wahl des Themas und Abfassung dieser Arbeit Winke und Ratschläge zuteil werden lassen. Ich schulde ihm hierfür herzlichsten Dank, welchem auch an dieser Stelle Ausdruck verliehen sei.

Fulda den 1. Januar 1896.

Der Verfasser.

Inhaltsangabe.

§ 1.

Einleitung: Stand der Frage.

Die Frage, aus welchem Rechtsgrunde die ärztlichen Eingriffe, die so oft durch die Worte des Strafgesetzbuches getroffen werden, rechtmässig sind, hat die verschiedensten Erklärungsversuche gefunden.

Eine grössere Literatur hat sich dabei nur um eine einzige, ganz besonders auffällige Operation gebildet. Das Thema nämlich, ob und weshalb die Perforation, die direkte Vernichtung des Kindeslebens im Mutterleibe zur Rettung der Schwangeren, erlaubt sei, beschäftigt die Gelehrten schon seit längerer Zeit.[1]) Dagegen wird im übrigen die Berechtigung der Eingriffe zu ärztlichen Zwecken in den strafrechtlichen Lehrbüchern, Commentaren und in einzelnen, andere Materien behandelnden Monographieen nur mit wenigen, knappen Worten gestreift, der Grund der Rechtmässigkeit nur kurz angegeben. Gegenstand einer besonderen wissenschaftlichen Arbeit ist die Frage einmal gewesen in Oppenheims überaus verdienstvollem Werkchen „Das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden (Basel 1892)." Das Erscheinen

[1]) Reiche Literatur findet sich hinsichtlich der hier nicht interessierenden sog. ärztlichen Kunstfehler.

dieser Schrift, deren Text die akademische Rede Oppenheims beim Antritt seiner Professur an der Universität Basel enthält, führte zu einer Auseinandersetzung zwischen dem Verfasser und dem Berner Professor Stooss in der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht (1893). Dies ist das Hauptsächlichste, was über die Frage nach dem rechtlichen Fundamente der Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe geschrieben worden ist.

Und doch ist die Entscheidung dieser Frage sehr wichtig; denn von ihr hängt die Beantwortung der weiteren Frage ab, wann und unter welchen rechtlichen Voraussetzungen der einzelne ärztliche Eingriff vorgenommen werden darf. Es ist dies eine ganz eminent praktische Frage. Man bedenke, wie viele Eingriffe, leichte und schwere, alle Tage zu ärztlichen Zwecken vorkommen!

Auch hier hat Oppenheim das Feld geebnet; er hat zuerst in knapp formulierten Sätzen ausführlich die Bedingungen entwickelt, unter welchen die Ärzte zu den verschiedenen von ihnen verfolgten Zielen thätig zu werden befugt sind.

Da bei Untersuchung dieses Rechtsgebietes mehrere Punkte in Betracht kommen, wie z. B. die Wirksamkeit der Einwilligung des Verletzten bei Körperverletzungen, der ärztliche Gewerbebetrieb durch Laien u. s. w., deren Entscheidung nach der Verschiedenheit der Gesetze verschieden ausfallen muss, so erscheint eine Behandlung des Gegenstandes im Hinblick auf das deutsche Strafgesetzbuch und die sonstigen einschlägigen reichsgesetzlichen Bestimmungen nicht unangebracht.

Diese habe ich mir im Folgenden zur Aufgabe gemacht.

Zu dem Zwecke werde ich in je einem Kapitel die beiden oben aufgestellten Kernfragen:

1. welches ist der Rechtsgrund der Straflosigkeit der ärztlichen Eingriffe, und
2. welches sind die rechtlichen Voraussetzungen der Vornahme des einzelnen Eingriffes?

zu beantworten suchen.

Bezüglich des ersteren der beiden Punkte sind zunächst die bereits aufgestellten Theorieen auf ihre Haltbarkeit zu untersuchen.

Ich beginne mit derjenigen Ansicht, welche unter den Schriftstellern die meisten Anhänger zählt, der Lehre vom ärztlichen Berufsrechte.

Erstes Kapitel.

Der Rechtsgrund der Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe.

§ 2.

Das ärztliche Berufsrecht.

Man deduciert folgendermassen: Der staatlich approbierte Arzt übt mit staatlicher Genehmigung die Heilkunst aus, die Ausübung seines Berufes ist rechtlich anerkannt. Daraus ergiebt sich von selbst, dass er zur Vornahme derjenigen Handlungen, welche nach den Regeln seiner Wissenschaft im gegebenen Falle geboten sind, berechtigt ist; er handelt Kraft eines Berufsrechtes.

Es ist eine ganz stattliche Anzahl von Schriftstellern, welche die Rechtmässigkeit des ärztlichen Thuns auf diese Weise zu begründen sucht: Abegg[1]), Berner[2]), Binding[3]),

[1]) Zur Lehre von der strafrechtl. Verantwortlichk. der Medicinalbeamten, Goltd. Arch. 1862. S. 324, 365. — [2]) Lehrbuch, 1891. S. 97. — [3]) Handbuch des Strafrechts, I. S. 722. A. 12. S. 791, 802. (1885).

Breithaupt[1]), Geyer[2]), Liszt[3]), Meyer[4]), Olshausen[5]), Oppenhoff[6]), Rotering[7]), Schütze[8]) und andere.[9])

Gegen ihre Ansicht ist folgendes einzuwenden.

1. Wäre sie richtig, so hätten nur die Berufsärzte, da ja nur sie sich auf ein Berufsrecht stützen könnten, das Recht zu ärztlichen Eingriffen. Wer ist nun Berufsarzt; wer hat den Beruf, zu heilen? Etwa nur die approbierten Ärzte? Wollte man dies annehmen, so wäre der über die Grenzen seiner Heimat berühmte ausländische Arzt, der in deutschen Landen irgendwelche Operation, etwa eine Amputation, kunstgerecht ausführte, der schweren Körperverletzung schuldig; es mangelte ihm ja die deutsche Approbation und damit das Berufsrecht! Zu dieser Annahme bieten jedoch unsere Gesetze absolut keinen Anhalt. Bezüglich der Approbation bestimmt der § 29 der Gewerbeordnung für das deutsche Reich: „Einer Approbation, welche auf Grund eines Nachweises der Befähigung erteilt wird, bedürfen Apotheker und diejenigen Personen, welche sich als Ärzte (Wundärzte, Augenärzte, Geburtshelfer, Zahnärzte oder Tierärzte) oder mit gleichbedeutenden Titeln bezeichnen oder seitens des Staates oder einer Gemeinde als solche anerkannt oder mit amtlichen Funktionen betraut werden sollen." Dementsprechend belegt der

---

[1]) Volenti non fit injuria, S. 62, Berlin 1891. — [2]) Grundriss z. Vorlesungen, S. 79 (1884). — [3]) Lehrbuch, S. 155 (1892). — [4]) Lehrbuch, S. 323 (1895). — [5]) Commentar I, S. 219, II, S. 815 (1892). — [6]) Commentar, zu § 223 (1881). — [7]) Die chirurgische Operation etc. Goltd. Arch. XXX, S. 179. — [8]) Lehrbuch, S. 379 (1874). — [9]) Bemerkt sei, dass einige der cit. Autoren das Berufsrecht im Hinblick auf die Perforation statuieren. Sie müssen es natürlich für alle Eingriffe gelten lassen.

§ 147, 3 des Gesetzes die unbefugte Titelführung mit Strafe. Hiermit sind die Wirkungen der Approbation, wie zu sehen, recht geringe, begrenzt. Welcher Art die im § 29 erwähnte Anerkennung ist, geht aus der Zusammenstellung „von seiten des Staates oder einer Gemeinde" zur Genüge hervor. Auf eine exklusive Anerkennung der approbierten Ärzte vor dem Strafgesetze, auf ein ihnen zustehendes Berufsrecht lassen die Bestimmungen über die Approbation nicht schliessen.[1])

Diese spielt daher in der Frage nach der Berechtigung der ärztlichen Eingriffe keine Rolle. Dann fehlt aber der feste Halt in der Lehre vom ärztlichen Berufsrechte. Wo fängt der Beruf an, und wo hört er auf? Auch das Leben des Kurpfuschers ist zur Verfolgung und Lösung der ärztlichen Aufgaben ganz oder teilweise bestimmt.[2]) Steht auch ihm dieses Berufsrecht zur Seite? Das Reichsgericht hat völlig Recht, wenn es sagt, den Beruf zum Heilen habe, wer ihn sich zuschreibe.[3])

2. Aber nicht allein der nicht approbierte Arzt, sondern auch der Nichtarzt darf ärztliche Eingriffe vornehmen, wenn er sie versteht. Für die gegenteilige Annahme bietet sich nicht der mindeste Grund, vielmehr ist nach der Gewerbeordnung der Betrieb der Heilkunde ein freies Gewerbe. Nur ein Verbot ist mir bekannt, dies besteht durch ausdrückliche Gesetzesanordnung. Es bestimmt nämlich der § 8 des Impfgesetzes vom 8. April 1874: „Ausser den Impfärzten sind ausschliesslich Ärzte befugt,

[1]) Ebenso das Reichsgericht in dem Urteil vom 31. Mai 1894, Entscheidungen, XXV. S. 375.

[2]) Definition des Berufs von Binding a. a. O. S. 791.

[3]) In der angeführten Entscheidung.

Impfungen vorzunehmen“ und der § 16: „Wer unbefugter Weise Impfungen vornimmt, wird mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.“

Den Laien, der eine Operation kunstgerecht ausführt, anders behandeln zu müssen, als den Arzt, der dies thut, ihn wegen Körperverletzung bestrafen zu müssen, das ist eine Consequenz, die allein Binding zu ziehen wagt[1]), aber eine Consequenz der Lehre vom ärztlichen Berufsrechte. Zieht man sie nicht[2]), so giebt man damit die ganze Theorie auf.

Aus all den Umständen, welche für das Bestehen eines ärztlichen Berufsrechtes herangezogen werden, Errichtung staatlicher Institute zur Ausbildung der Ärzte, Errichtung und Unterstützung von Spitälern u. s. w., möchte ich einen anderen Schluss ziehen, den Schluss auf die Anerkennung der ärztlichen Wirksamkeit selbst von seiten des Staates.

Man nimmt bei der Bekämpfung der Theorie, welche hier in Rede steht, hie und da an, ihre Anhänger schrieben dem Arzte ein Recht zu, über den Körper des Kranken gegen dessen Willen zu verfügen.[3, 4]) Diese Annahme scheint mir ungerechtfertigt. An ein solches Recht denken auch jene Vertreter der Lehre vom ärztlichen Berufsrechte nicht, welche es nicht besonders hervorheben, dass die Einwilligung regelmässiges Erfordernis der Vornahme eines ärztlichen Eingriffes ist. Es wäre das allerdings ein Recht,

---

[1]) a. a. O. S. 803. A. 47. Er thut dies hinsichtlich der Perforation.

[2]) So Rotering, l. c. S. 186.

[3]) Sontag, Kritik des Meyer'schen Lehrbuchs. Krit. Vierteljahrsschrift für Gesetzgebung etc. XIX. S. 19.

[4]) Heimberger, Über die Straflosigkeit der Perforation, Münchener Dissert. 1889.

an welches die Ärzte selber nicht glauben [1]); vielmehr geben sie zu, was aller Welt unbezweifelbar ist [2]): Die Einwilligung **muss** in der Regel vorliegen, wenn der Arzt einen Eingriff vornehmen will. Ob sie aber deshalb der Rechtsgrund der Straflosigkeit der ärztlichen Einwirkungen auf den menschlichen Körper ist, wie dies von einigen behauptet wird, das ist eine andere Frage, die im Folgenden behandelt werden soll.

§ 3.

Die Einwilligung des Verletzten.

Unter denjenigen, welche die Erlaubtheit der ärztlichen Eingriffe auf die Einwilligung des Verletzten zurückführen, hat man zwei Gruppen zu unterscheiden: Die eine steht auf dem Standpunkte, dass diese Wirkung der Einwilligung eine Folge der Geltung des Satzes „volenti non fit injuria“ [3]) überhaupt oder wenigstens für die Körperverletzung sei, die andere, welche der Einwilligung diese allgemeinere Wirkung abspricht, erblickt in ihr ausnahmsweise das die Straflosigkeit bewirkende Moment.

Beide Ansichten scheinen mir unrichtig.

I.

Die Streitfrage, ob die Einwilligung des Verletzten die Rechtswidrigkeit ausschliesse, und bei welchen Delikten sie die Kraft hierzu habe, ist sehr alten Datums und hat eine ungemein ausgedehnte Literatur. Hier interessiert

---

[1]) Heimberger a. a. O.

[2]) S. Ärztliches Vereinsblatt 1894. Nr. 286, 285.

[3]) (quia) nulla injuria est, quae in volentem fiat. l. 1. § 5. D. de inj. 47, 10 (Ulpian).

nur und ist zu untersuchen, ob sie bei der Körperverletzung wirksam ist, und diese Feststellung hat allein nach dem Standpunkte des geltenden Rechtes zu geschehen. Zwar steht ausser Zweifel, dass eine Verletzung des Interesses desjenigen, der in die Verletzung, in die verletzende Handlung eingewilligt hat, nicht möglich ist[1,2]), aber ebenso sicher ist es, dass das Gesetz aus irgend welchem Grunde — und sei es, weil es eine Handlung wegen ihrer Unsittlichkeit stets verbieten will — die Einwilligung des Verletzten in dieselbe für bedeutungslos erklären kann. Wann dies letztere der Fall oder nicht der Fall ist, das ist bei jedem einzelnen Delikte besonders zu prüfen.

Hinsichtlich der Körperverletzung giebt es nun drei Ansichten: die erste gesteht der Einwilligung bei der Körperverletzung überhaupt keinen Einfluss zu[3]), die zweite erklärt die am Einwilligenden begangenen Körper-

---

[1]) So Kessler, Die Einwilligung des Verletzten in ihrer strafrechtlichen Bedeutung, Berlin und Leipzig 1884. S. 50.

[2]) Die Begriffsbestimmung des Interesses ist hier natürlich eine subjektive.

[3]) Für die Strafbarkeit aller Körperverletzungen mit Einwilligung sind:

a) Hälschner, Gemeines deutsches Strafrecht I. S. 471 (1881);
b) Liszt, Lehrbuch S. 322, 323 (1892);
c) Oppenhoff, Commentar, zu § 223, (1881);
d) Reichsgericht, I. 15/11. 80 und III. 22/2. 82, Entscheidungen, II. S. 442 und VI. S. 63;
e) Rüdorff (Stenglein), Strafgesetzbuch f. d. D. R., zu § 223 (1892) und
f) Breithaupt, Volenti non fit inj., S. 56. Berlin 1891.

verletzungen für nicht rechtswidrig, für straflos [1]) und die dritte unterscheidet zwischen leichten und schweren Körperverletzungen und erklärt die ersteren, mit Einwilligung begangen, für straffrei, die letzteren trotz vorliegender Einwilligung für strafbar.[2])

---

[1]) Für die Straflosigkeit aller Körperverletzungen mit Einwilligung erklären sich:

a) Binding, Handbuch des Str.-R. I, S. 722 fde. (1885);
b) Kessler, Die Einwilligung etc. S. 72 ff.;
c) Kronecker, Die Strafbarkeit der student. Schlägermensuren, Gerichtssaal XXXV, S. 220;
d) Olshausen, Commentar II, zu § 223 (1892) [war früher für Straflosigkeit leichter und Strafbarkeit schwerer K.];
e) Ortmann, Über Verletzung, insbes. Tötung eines Einwilligenden, Goltd. Arch. XXV, S. 119, und Zur Lehre von der Körperverletzung, Gerichtssaal XXXV, S. 377;
f) Roedenbeck, Der Zweikampf im Verhältnis zur Tötung und Körperverletzung, S. 47 (1883) und Gerichtssaal XXXVII, S. 139 (volenti non f. i.);
g) v. Schwarze, Commentar, zu § 223 (1884);
h) Sontag, Kritische Vierteljahrschr. f. Gesetzgebung u. Rechtswissenschaft, XIX, S. 19;
i) Ullmann, Zur Frage über die Bedeutung der Einwilligung etc., Gerichtssaal XXXVII, S. 555;
k) Wächter, Deutsches Strafrecht, Vorlesungen, S. 190 (1881);
l) Zimmermann, die Auslegung des § 216 Str.-G.-B.s, Goltd. Arch. XXIX, S. 440.

[2]) Mittelmeinungen haben:

a) Geyer, Zur Revision der Bestimmungen des Str.-G.-B. über Körperverletzungen, Gerichtssaal XXVI, S. 280, will Straflosigkeit ganz unbedeutender K. bei vorliegender Einwilligung [war früher für Bestrafung aller K. mit Einwilligung, in Holtzendorffs Rechtslexikon, III, S. 555];
b) Meyer, Lehrbuch, S. 471 u. 472, nach dem nur die schweren

Der letzteren schliesst sich der Verfasser an — aber unter einer ihm nach dem Gesetze notwendig erscheinenden Einschränkung des Begriffes der „Einwilligung" gegenüber der dem Worte gewöhnlich beigelegten Bedeutung.

Die leichten Körperverletzungen — dies soll zunächst gezeigt werden — können bei erteilter Einwilligung nicht strafbar sein.

Das Gesetz erklärt sie für nur auf Antrag verfolgbar. Wäre nun die Einwilligung ohne jede Wirkung, so müsste der, welcher einem anderen mit dessen Willen die geringste Körperverletzung zufügte, zur Rechenschaft gezogen werden, wenn der andere so unehrlich sein sollte, nachträglich doch Strafantrag zu stellen. Man denke nur, welch' gerechtes Erstaunen ein Urteil herausfordern würde, das den Clown, der seinem einwilligenden Collegen im Circus eine Tracht Prügel verabreicht, auf dessen nachher gestellten Antrag verurteilte.[1]) Die Absurdidät, solches zu wollen, möchte ich dem Gesetze nicht zutrauen; es würde der Hinterlist ja Thür und Thor geöffnet haben. Hat der Verletzte in die leichte Körperverletzung eingewilligt, so kann ihm ein Antragsrecht keinenfalls mehr zustehen.[2]) Beim Fehlen des Antrages aber tritt eine Verfolgung nicht ein, also erfolgt eine Verurteilung in solchen Fällen niemals. Diese prima-facie-Auffassung des Gesetzes genügt, um zu einem

(also nicht die gefährlichen u. leichten) K. trotz Einwilligung strafbar sind;

c) Schaper, in Holtzendorffs Handbuch d. d. Str.-R. II, S. 130 (1881), lässt Einwilligung bei einfachen Misshandlungen wirken.

[1]) Das Beispiel ist entnommen Kessler l. c. S. 74.

[2]) Binding sagt a. a. O. S. 647 A. 32: „Die Einwilligung lässt das Antragsrecht nicht zur Entstehung kommen."

praktischen Resultat zu gelangen. Man gründet dabei das Nichtentstehen des Antragsrechtes auf einen in der Einwilligung liegenden Verzicht.[1]) Die gemeine Meinung[2]), welcher ich mich anschliesse, misst dem Verzichte, auch dem gerichtlichen[3]), keinerlei Bedeutung bei. Den richtigen Grund dafür giebt, wie mir scheint, Binding an: „weil das Gesetz das Recht (Antragsrecht) dem Verletzten als solchem giebt und dieser durch Verzicht nicht aufhört, Verletzter zu sein." Dieser Umstand trifft für den Einwilligenden nicht zu; sein Interesse und damit er selbst ist ja nicht verletzt. Daher würde der Annahme eines Verzichtes nichts im Wege sein. Aber ich meine, man dürfe dabei nicht stehen bleiben. Sollte sich nämlich nicht daraus, dass das Gesetz nach begangener That (d. i. zu einer Zeit, wo die Strafbarkeit der That bereits feststeht,) die Entscheidung dem Verletzten anheimgiebt, ob eine strafgerichtliche Verfolgung stattfinden soll oder nicht, genugsam erweisen lassen, dass es dem Verletzten eine möglichst freie Verfügung[4]) über das Rechtsgut der körper-

---

[1]) Dies ist die Auffassung, die Breithaupt l. c. S. 63 hat. Er spricht zwar von der „Straflosigkeit" der leichten, mit Einwilligung begangenen Körperverletzung, meint aber damit, da er doch annimmt, dass alle K. trotz Einwilligung strafbar seien, offenbar die Nichtverfolgbarkeit.

[2]) S. Olshausen, a. a. O. I. S. 294. A. 49 b.

[3]) A. M. Hälschner, op. cit. I. S. 721.

[4]) Nicht verfügungsberechtigt ist der Beamte u. s. w. bezüglich leichter K. während Ausübung des Berufes oder in Beziehung auf diesen. Hier steht auch dem Vorgesetzten das Antragsrecht zu. Der Grund ist klar. Nicht der Beamte allein ist verletzt. Hinfällig ist danach das Bedenken von Schaper in Holtzendorffs Handbuch II. S. 129.

lichen Unversehrtheit belassen will, und dass mithin auch die Einwilligung bei den leichten Körperverletzungen nicht allein die Verfolgung, sondern auch die Rechtswidrigkeit ausschliessen soll?[1, 2])

Aber, so wendet man mir anscheinend nicht mit Unrecht ein, tritt denn bei dieser Schlussfolgerung aus dem Antragsrechte die Calamität, die leichtesten und unerheblichsten, mit Einwilligung zugefügten Körperverletzungen bestrafen zu müssen, nicht wieder hervor, sobald sie mittels eines sog. gefährlichen Werkzeuges begangen sind?[3]) Wäre nicht der kleinste Schnitt, mit einem Messer beigebracht, trotz gegebener Einwilligung nach § 223 a Str.-G.-B.'s von Amtswegen selbst bei Annahme mildernder Umstände mit Gefängnis oder mit Geldstrafe zu ahnden?

Eine genauere Betrachtung des § 223 a und speziell des Begriffs der „Waffe“ wird die Hinfälligkeit des eingewandten Bedenkens zeigen.

Der Paragraph spricht in seinem ersten Teile von Körperverletzungen, welche mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, begangen sind. Das wenige, was über diese Gesetzesworte geschrieben worden ist, beschäftigt sich hauptsächlich mit der Frage, ob der Begriff der Waffe hier der technische ist, und ob er nach objektiven oder subjektiven Gesichtspunkten bestimmt werden muss. Bei den Definitionen, zu denen man dann gelangt, lässt man sehr oft ein recht

---

[1]) Ein weiterer Beweis für die Straflosigkeit der leichten K. mit Einwilligung wird sich in den späteren Ausführungen ergeben.

[2]) Ebenso Zimmermann a. a. O. S. 442 u. Kronecker l. c. S. 222.

[3]) Siehe Kessler, S. 74.

wichtiges Merkmal der „Waffe", das auch hier nicht zu entbehren ist, fort. Man definiert z. B.:

Waffen sind diejenigen Werkzeuge, bei deren Anwendung zu Verletzungen regelmässig erhebliche Verletzungen entstehen [Kries [1])] oder: Die Waffe ist ein Werkzeug, welches zur Zufügung von Verletzungen geeignet ist [Reichsgericht [2])].

Bei solcher oder ähnlicher Begriffsbestimmung muss man allerdings annehmen, der Begriff der „Waffe" sei mit dem des „gefährlichen Werkzeugs" zu identificieren [3]), es liege eine redaktionelle Nachlässigkeit vor. [4]) Anders liegt die Sache, wenn man nicht vergisst, dass es vor allem zum Wesen der Waffe, der Trutzwaffe, gehört, dass sie zum Angriff oder zur Verteidigung gebraucht wird. Es führen dieses Merkmal ad expl. an:

Olshausen [5]): Waffe ist ein solches Mittel, welches, zum Angriff oder zur Verteidigung gegen einen Menschen angewendet, geeignet ist, demselben durch mechanische Einwirkung eine seine Kampffähigkeit vermindernde Körperverletzung beizubringen.

Liszt [6]): Waffe ist jedes zur angriffs- oder verteidigungsweisen Zufügung von Verletzungen auf mechanischem Wege, und zwar im Einzelfalle geeignete Werkzeug.

---

[1]) Über den Begriff der Waffe etc. Goltd. Arch. XXV, S. 25.

[2]) III. Urteil vom 10./3. 1880, Rechtssprechung I. S. 442.

[3]) So Merkel in Holtzendorffs Handbuch IV. S. 408 (1877); ferner Kries l. c. Hälschner a. a. O. S. 94 hält die Begriffsbestimmung des „gefährlichen Werkzeuges" für entscheidend, da dies der allgemeinere Begriff sei.

[4]) Merkel l. c.

[5]) Olshausen, Commentar II. S. 811 zu § 223a N. 4.

[6]) S. 324. Ähnlich auch Meyer, l. c. S. 473.

Damit also der § 223 a zutreffe, ist es nötig, dass das zu Verletzungen geeignete Werkzeug, das Messer u. s. w., auch zum Angriffe oder zur Verteidigung, d. i. als Waffe gebraucht worden ist. Dies kann man z. B. nicht sagen, wenn ein Arzt selbst gegen den Willen des Patienten eine Operation vornimmt, ferner wenn, wie dies unter der Jugend noch vorkommt, der eine dem andern eine kleine Wunde mit dem Messer beibringt, um einige Tropfen Blut zu entnehmen, weil beide Blutsfreundschaft trinken wollen, und so in allen Fällen, wo die Verletzung mit Einwilligung vorgenommen wird. Zwar ist das ärztliche Operationsmesser ein recht gefährliches Werkzeug und kann das Instrument, mit welchem der Einwilligende verletzt wird, ein solches sein — aber es charakterisiert sich nicht als Waffe, es handelt sich in den angeführten Fällen um einen Eingriff, nicht aber um einen Angriff in jenem eigentlichen engeren Sinne, wie er im Begriffe der Waffe liegt.[1])

Folgerichtig leidet der § 223a auch dann keine Anwendung, wenn zur Verletzung eines Einwilligenden selbst eine technisch sog. „Waffe“ benutzt worden wäre, wenn etwa in dem oben angeführten Beispiel der eine Freund den andern mit einem Dolche verwundet hätte. Wie jedes gefährliche Werkzeug durch den Gebrauch zur Waffe werden kann, so wird umgekehrt die Waffe durch nicht bestimmungsgemässen Gebrauch ihres Charakters entkleidet.

---

[1]) Eine andere, weitergehende Bedeutung hat das Wort „Angriff“ in § 53 Str.-G.-B.'s; es umfasst da alle Eingriffe in die fremde Rechtssphäre, so dass gegen einen Arzt, der unrechtmässig eine Operation vornimmt, natürlich Notwehr möglich ist.

Fasst man die Gesetzesworte so auf, so entfällt auch der dem Paragraphen gemachte Vorwurf mangelhafter Redaktion: Waffe und gefährliches Werkzeug sind nicht Synonyma, der Begriff der Waffe ist entscheidend, und damit erklärt sich die übrigens unanfechtbare[1]) Interpunktion, die sonst unverständliche Apposition.[2]) Ausserdem entspricht diese Auslegung auch der ganzen Fassung und der Intention des § 223a, der offenbar die Bestrafung der „Messeraffairen" und ähnlicher roher, gefährlicher Angriffe und Überfälle und massloser, brutaler Abwehr im Auge hat.[3]) Fehlt also der Gesichtspunkt des Angriffs oder der überschrittenen Verteidigung, so hat der § 223a nicht statt; es sind daher leichte Körperverletzungen, selbst wenn sie mittels eines

[1]) Dieselbe findet sich zunächst im Reichsgesetzblatte und den übrigen Ausgaben des Gesetzbuches, dann aber auch in den Drucksachen des Reichstages, insbesondere aber auch in der Zusammenstellung der Beschlüsse der Kommission. Cfr. v. Kries a. a. O. S. 35.

[2]) Der Paragraph behandelt die Körperverletzungen, welche „mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs," begangen sind. Das Komma steht hinter „Werkzeugs", nicht hinter „Messers." Es ist also nach der Interpunktion „Waffe" der übergeordnete Begriff, der das Messer und die übrigen gefährlichen Werkzeuge umfassen soll. Wer in die Begriffsbestimmung der „Waffe" das hier geforderte Merkmal nicht aufnimmt, kann in ihr nur eine Unterart des gefährlichen Werkzeugs sehen und muss infolgedessen die Fassung des Gesetzes für eine fehlerhafte halten. (Siehe oben!)

[3]) Hinsichtlich der studentischen Schlägermensuren bringt Kronecker, Gerichtssaal XXXV, S. 216 fde. diese Auffassung zur Anwendung.

gefährlichen Werkzeugs begangen sind, bei vorliegender Einwilligung straflos.[1])

Wie ist nun bezüglich der schweren, mit Einwilligung zugefügten Körperverletzungen zu entscheiden?

Aufgrund allgemeiner Deduktionen gelangt zur Straflosigkeit aller Körperverletzungen mit Einwilligung Kessler[2]), der mit grosser Energie[3]) die Lehre von der Einwilligung des Verletzten behandelt hat. Der Gipfelpunkt seiner Erörterungen ist der folgende Satz: „Wenn eine gewisse Handlung (durch ein Gesetz) allen Individuen mit Ausnahme eines einzigen verboten ist, so liegt hierin ein vollgültiger Beweis dafür, dass das Interesse nur dieses einen Individuums durch dieses Gesetz geschützt werden solle, dass folglich die mit Einwilligung dieses Individuums vorgenommene Handlung unverboten sei.“[4])

Es ist das mit anderen Worten die Behauptung, dass die Verletzung des Einwilligenden gerade so behandelt

---

[1]) Dieser Ansicht ist, wie bereits constatiert worden, Meyer, Lehrbuch, S. 471, 472, welcher nur die schweren, nicht auch die gefährlichen Körperverletzungen mit Einwilligung für strafbar hält. Damit stimmt seine Definition der Waffe (S. 473 des cit. Lehrbuchs) völlig überein. — Dass man teilweise auf die hier erfolgte Auffassung der „Waffe“ nicht gekommen ist, mag daran liegen, dass man in der Praxis meist nur mit Körperverletzungen zum Angriff oder zur Abwehr zu thun hat.

[2]) l. c. S. 68.

[3]) Binding, a. a. O. I. S. 711. — Roedenbeck (Gerichtssaal XXXVII, S. 126) sagt von der Schrift Kesslers, sie habe das von ihr behandelte Problem ein für allemal gelöst, sie sei daher eine wissenschaftliche That ersten Ranges. Anerkennen muss man jedenfalls, dass Kessler überall gründlich zu Werke geht, besonders was die Klarstellung einzelner Begriffe anlangt.

[4]) Kessler S. 50.

werde, wie die Selbstverletzung. Diese trifft aber für das geltende Recht bezüglich des Selbstmordes und der Tötung des Einwilligenden nicht zu, da ersterer straflos ist, letztere aber als gewöhnlicher Mord oder Totschlag angesehen wird, und nur die Tötung auf Verlangen als *delictum sui generis* eine mildere Behandlung findet. Kessler räumt ein, dass dies ein Fall sei, in welchem die Anwendung seines (eben citierten) Hauptkriteriums „mit einem beachtenswerten Gegenbeweismittel zu rechnen haben würde.“ [1]) Selbst wenn dies, wie Kessler annimmt [2]), der einzige Fall wäre, in welchem das Kriterium versagte, so ist es der allerwichtigste, und er würde mir genügen, dem Kriterium die Richtigkeit abzusprechen.[3])

Aber ich glaube auch noch einen zweiten Fall nachweisen zu können, dass Selbstverletzung straflos, Verletzung des Einwilligenden strafbar ist, nämlich bezüglich des Delicts der schweren Körperverletzung.

Um zu einem richtigen Entscheide für diesen Punkt zu gelangen, muss man von dem § 142 des Str.-G.-B.'s ausgehen. Derselbe lautet: „Wer sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht oder durch einen anderen untauglich machen lässt, wird mit Gefängnis nicht unter einem Jahre bestraft; auch kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden. — Dieselbe Strafe trifft denjenigen, welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.“ Im zweiten Absatze dieses Paragraphen will also

[1]) a. a. O. S. 79.

[2]) S. 79.

[3]) Ebenso Binding, Handbuch, S. 712 A. 12.

das Gesetz denjenigen treffen, der einem anderen auf dessen Verlangen eine denselben zum Militärdienste untauglich machende Körperverletzung, d. i. aber eine schwere Körperverletzung (§ 224 Str.-G.-B.'s) zufügt.[1]) Die Auslegung dieser Strafandrohung, genauer gesagt: der Worte „auf dessen Verlangen", ist der Angelpunkt der ganzen Frage nach der Behandlung der schweren Körperverletzung mit Einwilligung. Nun kommt der Ausdruck „Verlangen" vor im § 216: „Ist jemand durch das ausdrückliche und ernstliche Verlangen des Getöteten zur Tötung bestimmt worden, so ist auf Gefängnis nicht unter drei Jahren zu erkennen." Hier nun tritt man allgemein dafür ein, dass „Verlangen" etwas ganz anderes sei als „Einwilligung." Nur zwei Stimmen werden laut, welche die beiden Ausdrücke gleichsetzen wollen, d. s. Ortmann und Roedenbeck. Gegen sie bemerkt Binding: „Dass aber ‚Verlangen' und ‚Einwilligung' identisch seien, ist Ortmann a. a. O. S. 117 und dem ihm blind folgenden Roedenbeck S. 44 gewiss nicht zuzugeben."[2]) Und mit Recht! Die Art, wie sich Ortmann den § 216 zurechtlegt[3]), kann nicht gebilligt werden. Abgesehen von der Identifizierung von Verlangen und Einwilligung, soll sich die Ernstlichkeit von selbst verstehen, und „ausdrückliches Verlangen" soll sein eine

[1]) Dass eine solche Körperverletzung nicht stets eine schwere zu sein brauche, glauben Breithaupt a. a. O. S. 64 und Kronecker, Gerichtssaal XXXV, S. 223. Ich halte das Abhauen eines Fingergliedes trotz Reichsgericht (Entsch. VI S. 346) und jede untauglichmachende K. für eine schwere. Ebenso Kessler S. 75, Roedenbeck, Zweikampf, S. 46 fde.

[2]) l. c. S. 721 A. 8.

[3]) Goltd. Arch. XXV, S. 117.

Handlung, durch die der Lebensüberdrüssige die Umwandlung seines *animus vivendi* in das Gegenteil äusserlich offenbart. So sei der Thatbestand des § 216 vorhanden, wenn ein Soldat auf dem Schlachtfelde einen andern, durch dessen Mitleid erregende Lage bewogen, fragt, ob er ihn vollends töten solle, und durch dessen einfaches „Ja“ zur Tötung bestimmt wird. Auf diese Weise macht Ortmann aus der Tötung des § 216 die Tötung mit Einwilligung — trotz der ganz auffälligen Ängstlichkeit des Gesetzgebers, diesem milderen Falle der Tötung ja recht enge Grenzen zu ziehen. Beim § 142 drückt sich das Gesetz nicht so vorsichtig aus, es spricht einfacher von demjenigen, „welcher einen anderen auf dessen Verlangen zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht.“ Das berechtigt aber doch wohl nicht dazu, wie man dies allgemein thut, hier Verlangen mit Einwilligung zu identifizieren! Weshalb lässt Binding nicht auch hier gelten, was er für den § 216 als unbezweifelbar hinstellt, dass Verlangen und Einwilligung nicht dasselbe bedeuten?[1]) Eine Begründung für die Gleichsetzung der beiden Worte, welche mir nicht genügen kann, giebt Olshausen. Er sagt[2]): „Im Absatz 2 (des § 142) findet sich die Strafbestimmung gegen den die Verstümmelung vornehmenden Dritten, welche der zweiten Alternative des Absatzes 1 völlig entspricht, sobald man „Verlangen“ auch als stillschweigendes Verlangen d. h. als Einwilligung (Zustimmung) auffasst; diese ausdehnende Interpretation ist hier infolge des Zusammenhangs der Vorschriften des Abs. 1 und 2 zulässig.“

[1]) Siehe oben! — [2]) Commentar, S. 557.

Zunächst ist stillschweigendes Verlangen und Einwilligung oder Zustimmung absolut nicht gleich, da mit der Einwilligung ein solches Verlangen verknüpft sein kann, nicht aber verknüpft sein muss. Der junge Mann, der recht gern Königs Rock tragen möchte, und den sein Vater nach langem und eindringlichem Zureden dazu bringt, mit halbem Widerstreben zuzugeben, dass ihm dieser den Finger abschneidet, damit er dem Geschäfte nicht entzogen werde, hat seine Einwilligung ausdrücklich erklärt, trägt deshalb aber nicht das geringste stillschweigende Verlangen nach der Procedur im Herzen; er würde mit Freuden auf eine Sinnesänderung seines Vaters eingehen.

Ferner aber nötigt der doch nur äusserliche Zusammenhang in keiner Weise zu der Olshausenschen Interpretation, noch berechtigt er dazu. Mit demselben Rechte könnte man des Zusammenhangs wegen eine einschränkende Auslegung des zweiten Teils des Absatzes 1 fordern, nämlich fordern, dass in dem, der „sich untauglich machen lässt", nur der gesehen werde, welcher „auf sein Verlangen untauglich gemacht wird!" Nach jener Auslegung würde der „andere" des ersten Absatzes im Absatz 2, nach dieser der „andere" des zweiten Absatzes im Absatz 1 mit Strafe bedroht sein. Welche dieser beiden Interpretationen den Vorzug verdiente, soll nicht weiter untersucht werden.

Es liegt mithin kein Grund vor, an dem Ausdrucke „Verlangen" irgendwie zu deuteln, und Rubo bemerkt gegen Oppenhoff, der in gleicher Weise, wie Olshausen, verfährt[1]), mit Recht: „Wenn übrigens Oppenhoff bemerkt: „„Die Worte ‚auf dessen Verlangen' sind nicht wörtlich zu

[1]) Zu § 142, Commentar. Ebenso übrigens Rüdorff zu § 142, ferner Kessler, Breithaupt a. a. O.

nehmen, es genügt, wenn die Handlung mit Zustimmung des davon Betroffenen geschah"", so ist dies eine Nichtachtung der Gesetzesvorschrift selbst und eine Verletzung der Grundregeln über Gesetzesauslegung. Wie sehr übrigens das Deutsche Str.-G.-B. einer Verschiedenheit der beiden Ausdrücke „auf Verlangen" und „mit Zustimmung" sich bewusst ist, lehrt § 16 Abs. II und III:"[1]) Dort heisst es nämlich: „Die zur Gefängnisstrafe Verurteilten können in einer Gefangenenanstalt auf eine ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessene Weise beschäftigt werden; auf ihr Verlangen sind sie in dieser Weise zu beschäftigen.

Eine Beschäftigung ausserhalb der Anstalt (§ 15) ist nur mit ihrer Zustimmung zulässig:"[2, 3])

Man fühlt in dieser Gegenüberstellung den Unterschied zwischen beiden Begriffen heraus, nämlich dass jemand, der auf Verlangen eines andern etwas thut, dabei entgegengesetzte Wünsche und Interessen haben kann, aber nachgiebt, während umgekehrt bei einer blossen Zustimmung, Einwilligung, der ein Verlangen nicht zugrunde liegt, der Einwilligende der Nachgebende ist, und die Wünsche, das Interesse an dem Geschehen der Handlung bei dem dieselbe Vornehmenden sind oder sein können. Es ist bei alledem anzunehmen, dass der Gesetzgeber beim § 142, ebenso wie in dem § 216 den Ausdruck „Verlangen" oder viel-

---

[1]) Commentar über das Str.-G.-B., S. 636 (1879).

[2]) Das Wort „Verlangen" findet sich noch in den §§ 188 und 231, „Zustimmung" in den §§ 22, 2 und 23. Auch der Ausdruck „Einwilligung" ist dem Gesetz geläufig! §§ 218, 237.

[3]) Eigentümlich Str.-G.-B. für Sachsen 1868 Art. 157! Dieses identifiziert!

mehr den Ausdruck „auf dessen Verlangen“, welcher genügend die Rolle des Untauglichgemachten betont, nicht ohne Überlegung gewählt hat. Es hat daher hier dieselbe Schlussfolgerung wie dort stattzufinden: Da die Strafandrohung des § 142 Abs. 2 gegen den Untauglichmachenden nur die Fälle der Untauglichmachung auf Verlangen betrifft, so müssen die übrigen Fälle, dass jemand mit seinem Willen dienstuntauglich gemacht wird, für den Untauglichmachenden straffrei oder nach anderen Gesetzesbestimmungen strafbar sein. Straflos können sie, die schwereren Fälle, ganz selbstredend nicht sein. Dies wären sie aber — denn besonders wird ihrer nicht gedacht[1]) — wenn die schweren, mit blosser Einwilligung begangenen Körperverletzungen nicht unter Strafe ständen. Also müssen diese strafbar — und zwar nach den gewöhnlichen Bestimmungen über die schwere Körperverletzung strafbar sein.

Dieser Schluss bezieht sich nur auf die Einwilligung, mit welcher ein Verlangen nicht verbunden ist. Dass schwere Körperverletzungen auf Verlangen nicht strafbar sein können, ergiebt sich daraus, dass im § 142 ein besonders schwerer, direkt gegen das Staatsinteresse verstossender Fall mit einer Gefängnisstrafe von einem Jahre ab bedroht ist, während — ihre Strafbarkeit angenommen

---

[1]) Die That des Untauglichmachenden als Teilnahme, Anstiftung zu dem stets nach § 142 strafbaren Geschehenlassen des Einwilligenden aufzufassen, ist umdeswillen nicht angängig, weil ja auch das Untauglichmachen auf Verlangen als eine solche Teilnahme aufzufassen wäre. Daraus, dass das Gesetz diesen Fall derartiger Teilnahme speziell im § 142 Abs. 2 regelt, folgt, dass diese Auffassung ausgeschlossen sein muss.

— schwere Körperverletzungen, die an jemand aus irgend einem anderen Grunde, etwa um ihn einem ihm verhassten Berufe zu entziehen, auf sein Verlangen begangen werden, nach § 225 mit Zuchthaus nicht unter zwei Jahren zu ahnden wären. Des weiteren ist bei Annahme der Strafbarkeit solcher Körperverletzungen das Verhältnis zu § 216 ein sehr eigentümliches. Die Tötung auf Verlangen viel, viel milder behandelt als die unter gleichen Umständen begangene Körperverletzung, der Versuch der ersteren straflos, der letzteren strafbar?! [1, 2])

Das Resultat unserer Untersuchung gestaltet sich danach folgendermassen:

a) Tötung mit Einwilligung ist nach § 211, § 212 strafbar.

b) Tötung auf ausdrückliches und ernstliches Verlangen hin wird nach § 216 als ein besonderer Tötungsfall milder bestraft.

---

[1]) Ein derartiges Missverhältnis lässt sich nicht rechtfertigen, wie dies Breithaupt S. 60, 61 (vgl. auch Liszt, S. 323) versucht. Die von Breithaupt gegenübergestellten Fälle sind extrem und überdies deswegen nicht treffend, weil Breithaupt, wie dies leider so viel geschieht, Einwilligung und Verlangen gleichsetzt. Ob dieses oder jene vorliegt, ist allerdings für die Frage nach der Roheit der Gesinnung von verschiedener Bedeutung.

[2]) Die Schlussfolgerungen aus dem § 142 ergeben klar die Straflosigkeit der leichten Körperverletzungen mit Einwilligung. Hinsichtlich ihrer unterscheidet das Gesetz nirgends zwischen K. mit blosser Einwilligung und solcher auf Verlangen, sondern nur hinsichtlich der schweren K. Sie sind darum mit Rücksicht auf die Straflosigkeit schwerer K. auf Verlangen unterschiedlos für straffrei zu halten und zwar, wie dies wieder ein Blick auf die Straflosigkeit der gen. schweren K. zeigt, für wirklich straflos, nicht nur für nicht verfolgbar. Vgl. oben!

c) Schwere Körperverletzung mit Einwilligung ist nach den gewöhnlichen Vorschriften über schwere Körperverletzung strafbar.

d) Schwere Körperverletzung auf Verlangen ist nur dann strafbar, wenn sie gegen die Wehrkraft des Staates gerichtet ist (§ 142).

e) Leichte Körperverletzung mit Einwilligung ist straflos.[1])

Dass die letztere straflos sein müsse, sollte jedem einleuchten; hier ist der Satz: *minima non curat praetor* einmal ganz am Platze. Die Lösung im übrigen befriedigt zwar mehr als die Lösungen, zu welchen man sonst gelangt (Strafbarkeit aller Körperverletzungen mit Einwilligung, Straflosigkeit der schweren Körperverletzung mit blosser Einwilligung gegenüber der Regelung bei der Tötung, Strafbarkeit der schweren Körperverletzung auf Verlangen gegenüber dem § 216), — aber die einzelnen Sätze harmonieren doch nicht. Sie sind indes, wie ich gezeigt zu haben glaube, die Consequenzen der gesetzlichen Bestimmungen. In mehrfacher Hinsicht fehlt m. E. das Reichsstrafgesetzbuch:

1. halte ich das, was Liszt über die Behandlung der Einwilligung vorschlägt, für zutreffend: „Die von dem Träger eines Rechtsgutes an diesem vorgenommene Ver-

---

[1]) Zur gleichen Auffassung muss Rubo bei seiner Ansicht über das „Verlangen" des § 142 kommen. — Zimmermann a. a. O. S. 441 fordert für die Straflosigkeit der schweren (und gefährlichen) K. ausdrückliches und ernstliches Verlangen, damit der *dolus* als schadenbringendes, feindliches Moment aus der Handlung ferngehalten werden könne. Freilich nimmt auch er den Unterschied zwischen den beiden Ausdrücken nicht so genau.

letzung sollte grundsätzlich ebenso beurteilt werden, wie die mit Einwilligung des Verletzten von einem Dritten ausgehende Handlung. Denn hier wie dort handelt es sich um die rechtliche Bedeutung der von dem Träger des Rechtsgutes ausgehenden Verfügung über dieses." Liszt fährt dann fort: „Doch hat das Gesetz, von nebensächlichen Gesichtspunkten geleitet, die Grenze dort vielfach anders bestimmt als hier." [1])

Die Entstehung des § 216 ist wohl auf den Einfluss der Lehre von der Veräusserlichkeit und Unveräusserlichkeit der Rechte zurückzuführen, wie ja auch die Motive die Strafbarkeit der Tötung auf Verlangen „auf das unbestrittene Sittengesetz, dass das Leben ein nicht veräusserliches Gut ist", stützen. Selbstmord bezw. Selbstmordversuch und damit die Selbstverstümmelung sind aus gewissen humanen Rücksichten und infolge einer den Zeitanschauungen Rechnung tragenden Milde nicht unter Strafe gestellt worden [2]); man wollte jedoch nicht so weit

[1]) Lehrbuch S. 157.

[2]) a) Strafbar war der Selbstmord nach kanonischem Recht und im deutschen Mittelalter. Nach gemeinem Recht (nach englischem bis 1882!) wurde er mit schimpflichem Begräbnis, der Versuch willkürlich bestraft. In Preussen wurde letzterer 1796 für straflos erklärt.

b) Das preussische Landrecht bestimmte Th. II Tit. 20: „Wer sich selbst durch vorsätzliche Verstümmelung seines Körpers zu seinen Bürgerpflichten oder zu gewissen, nach seinem Berufe ihm obliegenden Geschäften untüchtig macht, der soll öffentliche körperliche Züchtigung und ein- bis dreijährige Zuchthausstrafe erleiden." Weiter geht das Österreich. G.-B. über Verbrechen etc. Th. II § 161: „Die Selbstverstümmelung, wie auch jede absichtliche Selbstverletzung ist nach Beschaffenheit der That und der Umstände mit strengem Arrest von 14 Tagen bis zu 3 Monaten zu bestrafen. § 162: „Wäre

gehen, diese Concession auch auf die That mit Willen des durch sie Betroffenen auszudehnen. Die schwere Verletzung der Körperintegrität auf Verlangen hätte jedoch dabei nicht straflos bleiben sollen.

2. Selbstmord und Selbstverstümmelung, Tötung auf Verlangen und schwere Körperverletzung auf Verlangen, Tötung und schwere Körperverletzung mit Einwilligung hätten zum wenigsten eine parallele Behandlung finden müssen, da die Gründe, die für die Strafbarkeit bezw. Straflosigkeit der genannten Tötungen geltend gemacht werden können, in gleicher Weise für die entsprechenden schweren Körperverletzungen zutreffen. Es hat aber das Gesetz — sofern man es folgerichtig auslegt — die Körperverletzung auf Verlangen bis auf die eine Gattung des § 142 straffrei gelassen, während es die Tötung auf Verlangen zur Rechenschaft zieht.

3. Auch die schweren Strafandrohungen bezüglich der Tötung und schweren Körperverletzung mit Einwilligung befremden.

Eine richtigere Lösung wäre es nach meiner Ansicht gewesen, wenn man ruhig bezüglich des § 211 und des § 225 mildernde Umstände zugelassen hätte, wie dies ja auch bezüglich des ersteren bei den Verhandlungen

---

die Selbstverstümmelung geschehen, um sich dem Militärstande zu entziehen, so soll der Thäter nach vollstreckter Strafe zu dem Kriegsdienste abgegeben werden, zu welchem er noch tauglich befunden wird." Diese und ähnliche Strafandrohungen anderer Gesetze aus früherer Zeit schmecken zwar (von der Strafart ganz abgesehen) nach Mittelalter und Polizeistaat. Den Vorzug der Consequenz haben sie jedoch vor dem heutigen Stande der Sache.

beantragt[1]), für den letztgenannten Paragraphen sogar vom Reichstage beschlossen worden war[2]), vielleicht unter spezieller Erwähnung des Verlangens und der Einwilligung als eines solchen mildernden Umstandes. Die Gründe, welche man gegen eine solche Bestimmung ins Feld führt, scheinen mir nicht stichhaltig. Der Richter hätte dann auch über die verschiedene Wirkung bei vorliegendem Verlangen oder blosser Einwilligung je nach dem Masse der sittlichen Verrohung befinden können.

Kommen wir nun nach diesen Erörterungen auf die ärztlichen Eingriffe zurück! Darüber, dass bei ihnen die gegebene Einwilligung genügt und nicht ein Verlangen des vom Arzte in seiner körperlichen Integrität zu Verletzenden erforderlich ist, darüber besteht kein Zweifel. Da nun nach der hier vertretenen Ansicht die blosse Einwilligung die Rechtswidrigkeit schwerer Körperverletzungen nicht ausschliesst, so können wir der Meinung von Kessler[3]), Sonntag[4]) und Zimmermann[5]), die Einwilligung sei der Rechtsgrund, wie der Straflosigkeit aller Körperverletzungen mit Einwilligung, so auch der zu ärztlichen Zwecken begangenen, nicht beistimmen.

Aber selbst bei anderer Auffassung vermöchten wir der Ansicht der genannten Schriftsteller nicht beizupflichten.

---

[1]) Stenogr. Bericht über die Reichst.-Verhandlungen, I. Legislat. Periode 1870 II, 657 f.

[2]) Sammlung sämtl. Drucksachen des Reichst. etc. 1870 I, S. 16 des Entwurfs.

[3]) l. c. S. 76.

[4]) a. a. O. S. 19.

[5]) Goltd. Arch. XXIX, S. 440. Dass Zimmermann auch hier ernstliches und ausdrückliches Verlangen fordert, ist nicht anzunehmen, bleibt aber unklar.

Einmal kann die Gleichstellung des hilfeleistenden Arztes mit dem, welcher frivoler Weise an einem Gesunden mit dessen Einwilligung den gleichen Eingriff vornimmt, wenig gefallen. Und dann bestehen noch zwei gewichtige Gründe gegen jene Ansicht, welche sich aus dem Folgenden ergeben werden.

II.

Will die soeben betrachtete Theorie der Einwilligung überall für die Körperverletzung die Macht beimessen, die Strafe auszuschliessen, so sind andererseits einige Stimmen zu verzeichnen, welche ausnahmsweise bei den ärztlichen Eingriffen der Einwilligung solche Kraft zugestehen.

Hälschner[1]) — und ihm stimmt Heimberger bei[2]) — fährt, nachdem er sich gegen die der Einwilligung beigelegte allgemeine Wirkung ausgesprochen hat, fort: „Damit steht nicht im Widerspruch, dass der vom Arzte zum Zwecke der Heilung verübte Eingriff in die Integrität des Körpers vermöge der Einwilligung des Kranken berechtigt und straflos ist. Weil es für den Kranken sittliche Pflicht ist, zum Zwecke der Erhaltung seines Lebens sich solcher Behandlung zu unterwerfen, ist er berechtigt, darin einzuwilligen und das Recht zu ihrer Vornahme dem Arzte zu übertragen." Also: die sittliche Pflicht giebt nach Hälschner und Heimberger der Einwilligung die ihr sonst nicht innewohnende Kraft.

Gegen diese Begründung wird folgendes geltend gemacht. Eine sonst strafbare Handlung ihres sittlichen

[1]) Das gem. Deutsche Str.-R. I, S. 471.

[2]) Über die Straflosigkeit der Perforation, München. Dissertation 1889, S. 24.

Zweckes wegen für erlaubt zu erklären, ohne zu beweisen, dass das positive Gesetz diese Ausnahme anerkennt, ist durchaus unzulässig. „Würde nicht bei den in vielen Punkten auseinandergehenden Anschauungen über das Sittliche durch eine solche Vermengung von Moral und Recht die Wirksamkeit der Strafgesetze vielfach lahmgelegt werden?“ [1]) Und in der That erscheint es doch recht zweifelhaft, ob der einzelne Kranke moralisch verpflichtet ist, dem einzelnen Arzte sein Leben anzuvertrauen. Die Hälschnersche Begründung trifft ferner nicht für alle Eingriffe zu. Hälschner spricht nur von der Pflicht, das Leben zu erhalten. Und wie rechtfertigen sich die ärztlichen Einwirkungen zur Linderung von Krankheiten? Und erst gar solche zur Beseitigung von Schönheitsfehlern z. B. das Ausziehen eines schiefstehenden Zahnes? [2])

Auch das Reichsgericht sieht in seiner Entscheidung vom 31. Mai 1894, wenn ich diese recht verstehe, in der Einwilligung das die Rechtswidrigkeit ausnahmsweise ausschliessende Moment.[3]) Während der Oberreichsanwalt sich auf den Standpunkt Hälschners gestellt hatte[4]), nennt die Entscheidung keinen Grund dafür, weshalb denn hier gegen die Regel die Einwilligung derartige Wirkung habe. Das sollte kein Hindernis sein, sich der reichsgerichtlichen Ansicht anzuschliessen, wenn nur bei allen ärztlichen Operationen u. s. w. die Einwilligung vonnöten wäre. Das

---

[1]) Oppenheim, Das ärztliche Recht etc. S. 13.

[2]) Ich möchte jedoch nicht mit Kessler S. 78 und Oppenheim, Das ärztliche Recht etc., S. 13 jedem, der sich einen schiefen Zahn ziehen lässt, das Prädikat „eitel“ geben.

[3]) Entscheidungen, XXV, S. 375 fde.

[4]) Der cit. Band der Entsch. S. 388.

Reichsgericht erwähnt selbst die Fälle der präsumtiven Einwilligung; es giebt aber auch solche, wo der Arzt gegen den ausgesprochenen Willen die Körperintegrität antasten darf. Ein Beispiel führt Oppenheim an[1]: Der Arzt oder Nichtarzt, der hinzukommt, wie ein Mensch sich in selbstmörderischer Absicht den Hals durchschneidet, darf gegen ausdrücklichen Einspruch mit Gewalt den Unglücklichen vernähen, um ihn zu retten. Hier kann aber die Einwilligung nicht der Grund der Straflosigkeit sein, weil sie nicht vorhanden ist. Es muss also wohl ein anderer Umstand vorliegen, vermöge dessen die ärztlichen Eingriffe straflos sind, neben welchem die Einwilligung allerdings regelmässig gefordert wird.

Im Gegensatze zu der früher besprochenen Lehre vom ärztlichen Berufsrechte vermag die Heranziehung der Einwilligung zur Begründung der Erlaubtheit der ärztlichen Eingriffe auch eine recht bedeutsame ärztliche Rettungsthat, die Perforation nämlich, nicht zu erklären. Und sollte den ärztlichen Eingriffen wirklich nicht ein gemeinsamer, sie alle einschliessender Rechtsgrund zur Seite stehen?

Ehe an die Theorie Oppenheims, welche meiner Auffassung am nächsten steht, und die seines Gegners Stooss herangegangen werden soll, mögen die besonderen für die Perforation gemachten Erklärungsversuche kurz besprochen werden.

---

[1]) Ärztliches Recht etc. S. 11.

§ 4.

Die besonderen zur Erklärung der Straflosigkeit der Perforation aufgestellten Theorien.

Während man, sowohl Theologen, wie Juristen, von jeher die Berechtigung der ärztlichen Eingriffe am Patienten selbst nicht bezweifelt hat und erst in neuerer Zeit sich bemüht, den Grund für diese den Gesetzesworten zuwiderlaufende Thatsache ausfindig zu machen, herrscht schon seit Jahrhunderten Streit über die moralische, wie rechtliche Erlaubtheit eines allerdings von den übrigen Eingriffen grundverschiedenen ärztlichen Eingriffs, indem durch denselben ein drittes Wesen zur Rettung eines Menschenlebens gradezu vernichtet wird. Die Perforation wird (abgesehen von der Herausnahme des toten Fötus) notwendig, wenn die Frucht wegen räumlicher Missverhältnisse das Becken nicht zu passieren vermag, und wenn die Mutter sich der schweren Operation des Kaiserschnitts, d. i. der Eröffnung des Uterus (nach Einschneiden der Bauchdecken) und Herausnahme der Frucht auf diesem Wege, nicht unterziehen will.

Heute ist man sich in juristischen Kreisen über die Erlaubtheit der Fruchttötung zur Erhaltung des mütterlichen Lebens wohl einig. Die Wege jedoch, auf welchen man dazu gelangt, sind sehr verschieden.

Nur registriert werde die originelle Ansicht, welche ein Med. Dr. J. Janouli aus Macedonien in seiner Schrift: „Über Kaiserschnitt und Perforation in gerichtlich-medicinischer Beziehung, Heidelberg 1834“ aufgestellt hat.

Er sagt im letzten Kapitel: „Das Weib kann sich willkürlich schwängern lassen. ... So gross sich auch das Weib die Gefahren denkt, die mit den Folgen der Schwängerung für sein Selbst verbunden sind, so glaubt es, und nicht mit Unrecht, indem es ihm eine mächtige Analogie verspricht, dass es wenigstens mit dem Leben davonkommen werde. In diesem Glauben und ausserdem in dem Glauben, dass ihm nötigenfalls jedes mögliche Mittel, das ihm die Geburtshilfe zur Erhaltung seines Lebens darbietet, zu Gebote stehen werde, lässt es sich willig finden, den Zeugungsakt zu vollziehen, d. h. **einen Vertrag mit dem Staate abzuschliessen, wodurch es sich verbindlich macht, dem Staate zwar Bürger zu liefern, sei es auch mit einiger Gefahr seines eigenen Lebens, aber insofern diese Gefahr überhaupt unabwendbar** ist. Der Staat, seiner eigenen Bestimmung bewusst und seine Vorteile dabei findend, **nimmt an, und der Vertrag wird für beide Contrahenten bindend.** Tritt nun der Fall ein, und weigert dabei das Weib, den Kaiserschnitt an sich vornehmen zu lassen, so beruft es sich dadurch auf sein Recht aus dem Vertrage, und der Staat kann es ebendeswegen zum Kaiserschnitt nicht zwingen!“ [1])

Wächter will die Frucht als kein für sich bestehendes Rechtssubjekt, sondern als *pars ventris* (wie z. B. einen zu amputierenden Arm) betrachtet wissen, um zur Statthaftigkeit

---

[1]) Besprochen und grossenteils citiert ist die Janoulische Schrift in der ‚Neuen Zeitschrift für Geburtskunde‘ von Busch und d'Outrepont II. 1836. S. 462 fde. Das Schriftchen selbst war nicht zu erlangen.

der Perforation zu kommen.[1]) Dagegen bemerkt Jarcke mit Recht, dass im Gegensatze zu dem zu amputierenden Arme der Fötus mit einer selbständigen menschlichen Seele begabt und zu einem individuellen, für sich bestehenden Leben berufen ist.[2]) Vor einem Strafrechte, welches dies anerkennt, kann die willkürliche Annahme Wächters, welche Köstlin einen Machtspruch nennt, der abgewiesen werden müsse[3]), nicht bestehen.

Man hat ferner die Erlaubtheit der Perforation einerseits auf Notwehr, andererseits auf Notstand zurückgeführt.

Unter den Gesichtspunkt der Notwehr bringt schon im Jahre 1729 ein Schriftsteller diese Operation, nämlich Becker in seiner Schrift „De paidioctonia inculpata ad servandam puerperam, Giessen 1729." Ihm folgen Zeiller[4]), Weiss[5]) und Hertz.[6]) Auch Rubo empfiehlt, den Eingriff als einen Akt der Notwehr aufzufassen.[7])

Der § 53 Str.-G.-B.'s definiert die Notwehr als diejenige Verteidigung, welche erforderlich ist, um einen

---

[1]) Lehrbuch des röm. Deutsch. Strafrechts, II. S. 120 (1826).

[2]) Handbuch des gem. Deutsch. Strafrechts 1830 III. S. 200. A. 11.

[3]) Neue Revision der Grundbegriffe des Criminalrechts. Tübingen 1845. S. 603.

[4]) Wagner's Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrs. 1825. II. S. 211 fde.

[5]) Münchener Dissert. 1831. „An liceat vivo foetu perforationem facere etc.

[6]) Das Unrecht und die allgem. Lehren des Str.-R. Hamburg 1880. § 9.

[7]) Commentar 1879. II. S. 745.

gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff von sich oder einem andern abzuwehren. Jene eben genannten Autoren müssen daher in dem das mütterliche Leben gefährdenden Vorgange einen rechtswidrigen Angriff erblicken. Nun liegt aber, wie Heimberger mit Recht hervorhebt[1]), in dem Ausdrucke „Angriff" offenbar die Bedeutung einer Thätigkeit; die Leibesfrucht aber wird ohne eigene Thätigkeit durch eine Naturgewalt, durch die Zusammenziehung des Uterus, aus ihrer Lage verschoben und gegen die Aussenwelt gedrängt. Hiervon abgesehen fehlt auch das Moment der Rechtswidrigkeit. Zwar sind wir der Meinung, dass diese keine schuldhafte sein muss, dass objektive Rechtswidrigkeit genügt — eine Ansicht, die sehr bestritten, aber meines Erachtens die richtige ist —, aber nicht zugeben kann man, dass solche hier vorliegt. In dem Angriffe des Tieres, des Unzurechnungsfähigen liegt für den Angegriffenen ein objektives Unrecht.[2]) Kann man das aber auch von dem Fötus sagen? Oder kollidiert da nicht vielmehr Recht mit Recht, das der Mutter auf Erhaltung ihres Lebens und das der Frucht auf Erlangung selbständiger Existenz? [3])

Vielleicht vermögen nun diejenigen Schriftsteller, welche in der Lage der nicht gebären könnenden Mutter einen Notstand erblicken, eine Erklärung zu geben; denn beim Notstande steht ja Recht dem Rechte gegenüber.

---

[1]) Münchener Dissert. 1889. „Über die Straflosigkeit der Perforation." S 21. Ähnlich sagt Olshausen zu § 217 A. 5, es müsse ein agressives Vorgehen seitens eines lebenden Wesens vorliegen.

[2]) v. Liszt, S. 146.

[3]) Heimberger l. c. S. 21.

Nimmt man mit Hälschner, Heimberger, Jenull und Holtzendorff an, dass der der Frucht durch das Strafgesetzbuch verliehene Rechtsschutz nur ein beschränkter, nämlich durch die Möglichkeit der Geburt bedingter sei, so erübrigt die Annahme eines Notstandes, da diese voraussetzt, dass irgend eine Norm durch die Notstandshandlung übertreten werde. Diese Voraussetzung ist bei Besprechung der zuvor behandelten Theorien stillschweigend gemacht worden, sie mag auch hier bis auf weiteres statthaben.

Nach dem geltenden Rechte sind dem Notstande sehr enge Grenzen gezogen, der eigenen Rettung ist nur die Rettung der nächsten Angehörigen gleichgestellt. Während die Mutter also sich in ihrer Lage auf Notstand berufen könnte, vermöchte dies nur der Arzt, welcher zu ihr in einem der im § 52 Abs. 2 Str.-G.-B.'s aufgeführten Verwandtschaftsverhältnisse stände.

Alle Versuche, aus dem der Mutter zugeschriebenen Notstande heraus auch die Straflosigkeit des perforierenden (nicht verwandten) Arztes zu deducieren, können als gelungen nicht angesehen werden.

Ausser Betracht stehen für uns bei der geltenden Vorschrift die gemeinrechtlichen Gelehrten, welche, auf der Minderwertigkeit des bloss möglichen Lebens des Kindes gegenüber dem wirklichen der Mutter fussend, dem Arzte die Befugnis geben wollen, das mütterliche Notrecht zu verwirklichen [Köstlin[1]), Levita[2]), Naegele[3])], ferner nach

---

[1]) Neue Revision etc. S. 602.

[2]) Das Recht der Notwehr, S. 3 A. 2. Giessen 1856.

[3]) De jure vitae ac necis, quod competit medico in partu. Heidelberg 1826. S. 20.

dem Vorausgegangenen die Schriftsteller, welche mit dem ärztlichen Berufsrechte operieren.[1])

Die Gründe, welche man sonst angeführt hat, vermögen nicht durchzuschlagen. Man spricht dem Arzte die Befugnis zu perforieren zu, weil das als Folge ihres Notstandes der Mutter eingeräumte Recht sonst illusorisch wäre [Geib[2]) und Naegele[3])], weil der Arzt verpflichtet sei, ein Leben zu retten, und das der Mutter zu wählen sei, da hier allein sich ein Gelingen versprechen lasse [Abegg[4])], endlich deshalb, weil die Mutter es sei, welche den Arzt zu Hilfe rufen lasse [Mittermaier[5])]. Alles das vermag an der starren Bestimmung des § 54 Str.-G.-B.'s nicht zu rütteln.

Von Bedeutung ist die Ansicht v. Schwarzes und zwar um deswillen, weil sie im Hinblick auf die reichsstrafgesetzliche Regelung des Notstandsbegriffes gebildet worden ist. Schwarze betrachtet den Arzt, der die Perforation vornimmt, als das Werkzeug der Mutter, die sich nicht selbst helfen könne.[6]) Dieser Versuch erledigt sich dadurch, dass es als unzulässig angesehen werden muss, denjenigen, der mit völlig freiem Willen und seines Thuns

---

[1]) Sieh § 2! Binding, Handbuch I, S. 803 (1885) nimmt ein „Berufsrecht zur Kehrung fremden Notstandes“ an.

[2]) Geib, Lehrbuch, S. 225 (1862).

[3]) a. a. O. S. 19.

[4]) Untersuchungen aus dem Gebiete der Strafrechtswissenschaft, S. 116. (Breslau 1830).

[5]) Über die Grenzen und Bedingungen der Straflosigkeit der Perforation. Neues Archiv des Criminalrechts. 1825. S. 596. Ebenso auch Naegele, De jure etc. S. 17.

[6]) Commentar, zu § 54 N. 9 (1884).

sich völlig bewusst eine Handlung verübt, mit einem Werkzeuge auf eine Stufe zu stellen.

Man sieht: die Straflosigkeit der Perforation kann gegenüber dem § 54 auf Notstand[1]) nicht zurückgeleitet werden.

Da scheint es mir nun nicht richtig, auf eine Begründung der Rechtmässigkeit der Perforation nach dem heutigen Rechtsstande zu verzichten, wie dies Stammler[2]) und Göb[3]) thun, welche die Begriffsbestimmung des Strafgesetzbuches bekämpfen und die Perforation *de lege ferenda* rechtfertigen; vielmehr muss die Untersuchung an einem anderen Punkte ansetzen.[4]) Zu einer richtigen Auffassung gelangt damit unter anderen Heimberger[5]), an dessen Ausführungen sich die vorliegende Arbeit anschliesst.

Da die Entscheidung der Perforationsfrage und der Frage nach der Erlaubtheit der ärztlichen Eingriffe überhaupt die gleiche ist, so mögen die weiteren Ausführungen über erstere im Zusammenhange mit der letzteren erfolgen.

---

[1]) Auch Schaper in Holtzendorffs Handbuch des Deutschen Str.-R. II, S. 135 (1871) will die Perforation, ebenso wie S. 133 die ärztlichen Eingriffe überhaupt mit dem Notstand rechtfertigen.

[2]) Darstellung der strafrechtlichen Bedeutung des Notstandes. Erlangen 1878. S. 80 A. 2.

[3]) Behandlung des Notstandes, Goltd. Arch. 1880. S. 184.

[4]) Erwähnt sei, dass der Entwurf eines Str.-G.-B.'s für Sachsen, Th. I Art. 424 (citiert bei Abegg, a. a. O. S. 120) bestimmte: „Die Tötung eines Kindes während der Geburt, ohne welche die Mutter von demselben nicht entbunden und bei dem Leben erhalten werden konnte, ist kein Verbrechen." Diese Regelung wäre mit Rücksicht darauf, dass durch den Kaiserschnitt meist das mütterliche Leben zu retten möglich erscheint, zu eng gewesen.

[5]) l. c.

§ 5.

Oppenheim und Stooss.

Das Verdienst, welches Oppenheim für sich in Anspruch nimmt[1]), dass er in seinem bereits genannten Werkchen „Das ärztliche Recht zu körperlichen Eingriffen an Kranken und Gesunden“ zuerst die Gesamtheit aller ärztlichen Eingriffe in den Kreis wissenschaftlicher Erörterung gezogen habe, gebührt ihm. Mit seiner Begründung der Straflosigkeit ärztlicher Eingriffe werden viele nicht einverstanden sein.

Er verfährt folgendermassen:

Nachdem er zunächst die bisher aufgestellten Theorieen (Einwilligung, ärztliches Berufsrecht) geprüft und bekämpft hat, sagt er weiter[2]): „Beginnen wir mit der Beobachtung der Lebenserscheinungen und folgen wir vertrauensvoll ihren Spuren, so ergiebt sich folgendes. — Lange bevor es staatliche Einrichtungen zur Ausbildung von Ärzten gab, war eine Heilkunde vorhanden. Lange bevor es zu einer staatlichen Prüfung und Approbation von Ärzten kam, gab es Ärzte. Ärztliche Eingriffe an Menschen wurden vorgenommen von jeher, die kleineren und unbedeutenderen von jedermann, die grösseren von besonderen Kunstverständigen. Wahrscheinlich wurden von Ärzten und Nichtärzten solche Eingriffe vorgenommen, lange bevor es geschriebene Rechtssätze über die Strafbarkeit der Körperverletzung gab. Nie hat ein Arzt, nie

[1]) Die rechtliche Bedeutung der ärztlichen Eingriffe, Zeitschrift f. Schweizer Str.-R. 1893. S. 337.

[2]) Das ärztliche Recht etc. S. 16 fde,

hat ein Patient, nie hat das Publikum, nie haben die Juristen oder die gesetzgebenden Faktoren an der Berechtigung ärztlicher Eingriffe gezweifelt. Nur ein Unterschied herrscht zwischen früher und jetzt: Die Eingriffe sind heutzutage viel mannigfaltiger, tiefer, kühner und schwerer als früher, weil eben heute das ärztliche Können ein anderes ist als das von ehemals. — Aber in der rechtlichen Beurteilung der ärztlichen Eingriffe hat sich nichts geändert. Zwar unsere Gesetze schweigen sich darüber aus. Aber thatsächlich werden die ärztlichen Eingriffe heute ebenso ungestört vorgenommen, wie seit undenklichen Zeiten. . . . Wenn aber die Dinge so liegen, dann brauchen wir zur Erklärung der Thatsache, dass ärztliche Eingriffe berechtigt sind, nicht Construktionen zu Hilfe zu rufen, welche den Lebenserscheinungen nicht gerecht werden. Die Thatsache erklärt sich juristisch vielmehr aus sich selbst: sie ist eine solche des Gewohnheitsrechts."

Oppenheim verwirft sodann den „tyrannischen Satz“: Gewohnheitsrecht findet keine Anerkennung im Strafrecht — insoweit derselbe mehr besage, als dass durch Gewohnheitsrecht eine gesetzlich straflose zu einer strafbaren Handlung werden könne, und untersucht im weiteren, was das konstituierende Moment des Rechtes zu ärztlichen Eingriffen und welches die Bedingungen seien, unter denen es vorliege. Dies sei, da es sich um Gewohnheitsrecht handele, dadurch festzustellen, dass man den Ärzten auf das Feld ihrer Thätigkeit folge, und beobachte, welche Eingriffe sie vornehmen, wieweit ihre eigene, wieweit der Patienten und des Volkes Rechtsüberzeugung diese thatsächlich geübten Eingriffe als rechtgemäss betrachte

Dies führe sofort zu dem Resultat, dass bei der stets fortschreitenden ärztlichen Wissenschaft und Kunst die Berechtigung der ärztlichen Eingriffe wechsele, und dass gewohnheitsrechtlich nur zweierlei feststehe: dass körperliche Eingriffe an Kranken und Gesunden zu ärztlichen Zwecken überhaupt berechtigt sind — und dass neben dem ärztlichen Zwecke noch weitere Bedingungen in den einzelnen Fällen vorliegen müssen, wenn der Eingriff ein berechtigter sein solle. „Der ärztliche Zweck", so fährt dann Oppenheim fort, „ist das gewohnheitsrechtliche Fundament des Rechts zum ärztlichen Eingriff, das dieses Recht konstituierende Moment."[1] Die neben dem Zwecke erforderlichen Bedingungen seien bei den verschiedenen ärztlichen Zwecken und bei den einzelnen Eingriffen verschieden und könnten sich durch Fortschritte der Wissenschaft und Wechsel in der Volksüberzeugung ändern.

Oppenheim stellt hiernach die verschiedenen ärztlichen Zwecke fest und untersucht darauf, wann die zu den einzelnen Zwecken vorgenommenen Eingriffe berechtigt sind.

Der neuen Theorie ist bald ein Gegner erstanden. In der Zeitschrift für Schweizer Strafrecht (VI. Jahrgang) 1893 S. 53 sucht Stooss in einem Aufsatze „Operativer Eingriff und Körperverletzung" Oppenheim zu widerlegen und stellt zugleich zur Lösung unserer Frage eine eigene Ansicht auf, die von den bisher besprochenen verschieden ist. Beides, die Widerlegung, die Gründe, welche Stooss gegen Oppenheim ins Feld führt, wie die Meinung, die

[1] Ärztl. Recht, S. 19.

Stooss sich selbst über unser Problem gebildet hat, unterzieht Oppenheim hinwiederum in demselben Jahrgange der gleichen Zeitschrift (S. 332) unter der Überschrift „Die rechtliche Beurteilung der ärztlichen Eingriffe“ einer grossenteils zutreffenden Kritik, zutreffender, was die Beleuchtung der von seinem Gegner gebotenen positiven Aufstellungen, als was die Abweisung der von demselben gebrachten Gegengründe angeht, unter welch' letzteren sich einiges m. E. Beherzigenswerte findet. Bei Betrachtung der Ansicht von Stooss sei von vornherein der Teil ausgeschieden, mit welchem er sich inkonsequenterweise mit seinem Gegner Oppenheim auf gemeinsamen Boden befindet: Die Erlaubtheit der Perforation fundiert er, soweit dieselbe nicht gesetzlich ausgesprochen, wie dies in einzelnen romanischen Kantonen der Schweiz der Fall ist[1]), auf ein singuläres Gewohnheitsrecht. Mit der Perforation gemeinsam betrachtet Stoos — im Gegensatze zu den Eingriffen am Patienten selbst — die Transfusion, Transplantation und die Experimente. Endlich führt er noch einiges über den polizeilichen, privatrechtlichen und medicinischen Gesichtspunkt der ärztlichen Eingriffe aus.

Das Wichtigste ist seine Ansicht über die Statthaftigkeit der Eingriffe am Patienten selbst.

Er unterscheidet hier zwischen der gelungenen und der misslungenen Operation. Es komme, so meint er, auf den Erfolg an. Nun habe die gelungene Operation keinen verletzenden Erfolg. Äusserlich sei zwar das Bild einer Verletzung vorhanden, in Wahrheit aber sei es eine heilsame Behandlung,

---

[1]) Stooss l. c. S. 55.

der sich der Kranke unterworfen habe, während unter einer Körperverletzung überall eine Misshandlung oder Gesundheitsbeschädigung verstanden werde. Anders sei es mit der misslungenen Operation. Hier liege ein verletzender Erfolg vor, und zwar ein unberechtigter, da es gänzlich verkehrt sei, dem Arzte ein Tötungs-, ein Verletzungsrecht zuzusprechen. Der Arzt selbst würde sich auf ein solches nicht berufen, vielmehr seine Schuld bestreiten, weil er den Erfolg nicht beabsichtigt habe, nicht verletzen, sondern heilen wollte. Die Verletzung sei mithin objektiv rechtswidrig, der Arzt aber, der sich von der Krankheit und dem Erfolge der Operation eine irrige Vorstellung machte (S. 61 l. c.), dieserhalb straflos.

Mit seiner Behauptung, die ärztlichen Operationen seien keine Körperverletzungen, steht Stooss nicht allein da. Sie wird auch aufgestellt von Hess[1]), ferner liegt sie der vom Reichsgerichte durch das schon mehrfach citierte Urteil vom 31. Mai 1894[2]) aufgehobenen Entscheidung der Strafkammer zu Hamburg (Fall Waitz) zugrunde, und endlich wird sie vertreten in einem gegen das gen. Erkenntnis des obersten Gerichtshofes geschriebenen Artikel im Ärztlichen Vereinsblatt 1894 Nr. 285, betitelt: „Sind chirurgische Operationen und operative Eingriffe Misshandlungen im strafrechtlichen Sinne?"

Das Hamburger Gericht hatte einen Arzt, welcher ein an tuberkulöser Vereiterung der Fusswurzelknochen leidendes Kind gegen den ausdrücklich ausgesprochenen Willen des Vaters operiert hatte, freigesprochen und zwar in

---

[1]) Die Ehre und die Beleidigung, S. 54 A. 4.

[2]) Entscheidungen XXV, S. 375 fde.

erster Linie in der — objektiven — Erwägung, dass die dem Kinde bei der Operation zugefügten Körperverletzungen weder als „Gesundheitsbeschädigungen“ noch als „Misshandlungen“ im Sinne des § 223 Str.-G.-B.'s angesehen werden könnten, weil die Gesundheit der Patientin durch die Operation nicht verschlechtert, sondern, wie dies in der That sich verhielt, gebessert wäre, es im übrigen aber einen begrifflichen Widerspruch enthalte, „eine zweckmässige, vernünftige, ja notwendige Behandlung mittels operativen Eingriffs“ als „Misshandlung“ zu qualificieren. Das Reichsgericht hielt diese Begründung für ungerechtfertigt, sah vielmehr in dem Vorgehen des Angeklagten gegen den Einspruch des zur Willensvertretung der jugendlichen Patientin berechtigten Vaters eine körperliche Misshandlung gemäss § 233 Str.-G.-B.'s, erachtete den Ausführungen des erstinstanzlichen Urteils entgegen auch den *dolus* für vorliegend und entschied demgemäss.

Das Erkenntnis wurde in der Tages-, wie in der medicinischen Fachpresse lebhaft besprochen, unter anderen in dem gen. Artikel im Ärztlichen Vereinsblatte, welcher sich mit teilweise scharfen Worten gegen die reichsgerichtliche Auffassung richtet. Der Verfasser desselben, Dr. J. Thiersch-Leipzig, will in der Absicht, die beim Arzte obwalte, zu helfen, zu heilen, dasjenige Moment finden, welches die Annahme einer Körperverletzung ausschliesse, im Gegensatze zu Stooss, welcher in dem objektiven Erfolge dieses Moment erblickt.[1])

---

[1]) Während in den oben angeführten Urteilsgründen des Hamburger Landgerichts sowohl der Zweck wie der Erfolg eine Rolle spielen, scheinen mir die Andeutungen von Hess wesentlich auf

Thiersch gelangt zu seiner Behauptung durch eine etymologische Prüfung des Wortes „Misshandlung.“ „Miss“, so sagt er, sei soviel wie schlecht, „misshandeln“ also gleich schlecht behandeln. Die Operationen müssten daher als schlechte Handlungen qualificiert werden, wenn sie Misshandlungen sein sollten. In dem Artikel heisst es sodann weiter: „Man sieht nun wohl, dass dies nicht angängig ist. Eine Operation wird niemals den Charakter einer schlechten Handlung erhalten, auch wenn alle Kriterien des objektiven Thatbestandes der Misshandlung dabei erfüllt sind. — Da nun aber in dem Prädikat „gut“ und „schlecht“ nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch stets die Absicht, der Zweck und auch der Erfolg hineingelegt wird, ist es somit ganz unmöglich

---

die Ansicht von Stooss hinauszuführen. Derselbe schreibt: „.... Der Arzt verletzt nicht den Körper des Kranken, macht sich keiner Körperverletzung nach irgend welcher Richtung hin schuldig. Denn verletzen ist βλάπτειν, d. h. schädigen. Schädigen heisst aber in den Organismus zerstörend eingreifen. Nicht jede Veränderung ist Schädigung, nicht die Veränderung im guten, sondern nur die Veränderung im schlechten Sinne. Wer das beschädigte Dach meines Hauses wider meinen Willen repariert, schädigt mein Dach nicht. Und ebenso schädigt, verletzt der Arzt meinen Körper nicht, wenn er ihn gesund macht. Die Operation verdient daher nicht einmal den Namen Körperverletzung. Höchstens könnte man sagen, dass der Arzt eine bestimmte Stelle des Körpers, nicht aber, dass er den Körper als lebendes Ganzes, als Organismus betrachtet, verletzt.... Nicht der Beruf ist es, der den Arzt straflos macht, sondern sein Wille, mich überhaupt nicht zu schädigen, ... auch wer mich wider meinen Willen heilt, macht sich keiner Körperverletzung schuldig. Ob er sich hierdurch nicht eines anderen Delikts, z. B. einer Freiheitsberaubung, schuldig macht, ist eine andere Frage.“

von dem Begriff der Misshandlung die Absicht derselben loszulösen!"

Dies letztere muss ich für unrichtig halten. Das Prädikat „schlecht" enthält lange nicht immer eine Kritik der Absicht. So sagen wir von einem Schüler, er habe „schlecht" geschrieben, ohne damit zu meinen, er habe beabsichtigt, dieses zu thun.

Ganz entspricht die „Misshandlung" des Strafgesetzbuchs der volkstümlichen Bedeutung allerdings nicht. Gewöhnlich wird unter diesem Worte die Zufügung eines ganz erheblichen Schmerzes verstanden. So fassen auch das „Misshandeln" des § 223 mehrere Interpreten auf [Rubo[1]), Wächter[2]), Meyer[3])]. Antipode dazu ist v. Schwarze, der in jeder Thätlichkeit gegen den Körper eines anderen eine Misshandlung sieht.[4]) Die Wahrheit liegt, wie Olshausen richtig sagt[5]), in der Mitte. Das „körperlich misshandeln" ist als Zufügung eines körperlichen Missbehagens, auch des geringsten, also im weitesten Sinne zu nehmen. Dies kann im Hinblick auf den Begriff der Körperverletzung, als den die Gesundheitsbeschädigung und die Misshandlung zusammenfassenden, wohl nicht zweifelhaft sein. Die Berechtigung, einzelnen Ausdrücken in Ermangelung gleich passender und knapper einen dem gewöhnlichen Gebrauche nicht ganz entsprechenden Sinn unterzulegen, wird keiner Wissenschaft abgesprochen. Sie darf auch dem Gesetze nicht abgesprochen werden;

---

[1]) Commentar, S. 769 (1879).

[2]) Deutsches Strafr. S. 340 (1881).

[3]) Lehrbuch, S. 470 (1895).

[4]) Commentar, S. 620 (1884).

[5]) Commentar, S. 801 Nr. 4 (1892).

nur das darf man verlangen, dass für die gewollte anderweite Bedeutung sichere Anzeichen gegeben werden.

Ebenso unrichtig, wie die in dem ‚Ärztlichen Vereinsblatt‘ vertretene, ist die Ansicht, zu der sich Stooss bekennt, dass der Erfolg die operativen Eingriffe rechtfertige. Sind denn wirklich die gelungenen Operationen keine Misshandlungen und nie Gesundheitsschädigungen? Das Aufschneiden einer Brandblase ist von einem, wenn auch noch so minimalen Unbehagen begleitet, und das Ausziehen eines tiefwurzelnden Zahnes, das Wegräumen eines Geschwüres erregt nicht unerhebliche Schmerzen. Und nun werfe man einen Blick auf die schweren Operationen, auf die lebensgefährlichen! „Man denke an die Amputation eines Beines, an eine Ovariotomie, an eine Schädeltrepanation. Die Abnahme eines Beines — also eine dauernde Verstümmelung — sollte keine Körperverletzung sein, weil sie im Hinblick auf die sonst wahrscheinlich fortschreitende Knochentuberkulose geschieht? Die Ovariotomie, die lebensgefährliche Herausnahme des Eierstockes, welche die betreffende Frau der Fähigkeit, Mutter zu werden, beraubt, sollte keine Körperverletzung sein, weil etwa die hochgradige Hysterie einer Frau die Operation rätlich erscheinen lässt? Das Heraussägen eines Stückes aus dem Schädel und das Herumarbeiten, ja Schneiden am Gehirn sollte keine Körperverletzung sein, weil dadurch der Operierte von einem Übel befreit zu werden hofft? — Ich meine, wer Augen hat, zu sehen, und Ohren, zu hören, und eine Vernunft, zu denken, wird sagen, das sind alles höchst gefährliche Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen, wenn sie auch mit Fug und Recht vorgenommen werden, weil es gilt, durch sie

als das Mittel und kleinere Übel grössere Gesundheitsschäden und grössere Übel zu heilen oder gar vom Tode zu retten“ [Oppenheim[1])]. Ja, das sind Gesundheitsbeschädigungen, wenn auch nicht von Dauer, was das Gesetz ja auch gar nicht fordert[2]), und wenn durch sie auch — bisweilen eine geraume Zeit nachher — ein grösserer Gesundheitsschaden beseitigt und das allgemeine Wohlbefinden wiederhergestellt wird. Von den Eingriffen zwecks Vorbeugung von Krankheiten spricht Stooss nicht. Sind denn auch sie, welche im Hinblick auf eine gar nicht vorhandene Krankheit verübt werden, keine Körperverletzungen?

Was Stooss durch seine Unterscheidung zwischen der gelungenen und misslungenen Operation in das Strafrecht einzubürgern sucht, ist eine Art Rückziehung: Der operierende Arzt geht Schritt um Schritt vor; ob er rechtmässig oder objektiv rechtswidrig handelt, ist ungewiss; die Operation geht zu Ende, noch ist immer in der Schwebe, ob Recht oder Unrecht geschieht; — erst der Erfolg macht klar, dass alles das, was der Arzt gethan hat, rechtmässig oder rechtswidrig war. Ob eine solche Auffassung geeignet ist, Anklang zu finden, möchte ich sehr bezweifeln. Wenigstens scheint es mir vernünftiger, anzunehmen, dass der Arzt, der eine den Umständen nach notwendige Operation unternimmt, auch wenn diese misslingt, rechtgemäss gehandelt habe. Er selber wird nicht nur seine Schuld bestreiten, wie Stooss glaubt[3]), sondern auch

---

[1]) Zeitschrift für Schweiz. Str.-R. 1893 S. 339.

[2]) Oppenhoff, Commentar, S. 514 A. 20 (1888).

[3]) S. 54.

geltend machen, dass er nach Lage der Sache zu dem Eingriffe berechtigt gewesen sei.

Sowohl gelungene, wie misslungene Operationen sind daher Körperverletzungen, unter Umständen schwere Körperverletzungen; beide aber können unter gewissen Voraussetzungen rechtmässig unternommen worden sein.

Es ist schon früher angedeutet worden, dass wir der Meinung sind, es müsse wohl ein allen ärztlichen Eingriffen gemeinsames rechtliches Moment sein, vermöge dessen diese straflos und berechtigt sind. Die Ausführungen Stooss' stehen auf anderem Boden: für die Perforation nimmt er, wie bereits betont worden ist, ein singuläres Gewohnheitsrecht an, ferner stützt er die Transfusion und Transplantation auf die Einwilligung, worin ihm die vorliegende Arbeit selbstredend nicht beistimmen kann, und die Experimente hält er gar mangels ausdrücklicher Gesetzesbestimmung für verboten. Einzelne ärztliche Eingriffe, so die zwecks Vorbeugung gegen Krankheiten, Linderung von Krankheiten, die eigentliche Geburtshilfe, erwähnt Stooss gar nicht.

Von solchen Mängeln ist die Lehre Oppenheims frei; er bespricht die Gesamtheit der ärztlichen Einwirkungen und rechtfertigt sie durch einen einheitlichen Rechtsgrund — durch ein Gewohnheitsrecht, dessen Fundament der ärztliche Zweck sei.

Die Ansicht Oppenheims ist also die, dass die Eingriffe zu ärztlichen Zwecken an sich gegen die Normen verstossen, dass sie aber durch ein entgegenstehendes Gewohnheitsrecht berechtigt sind. Es lässt sich darüber streiten, ob im heutigen Strafrechte die negative Funktion

des Gewohnheitsrechtes ausgeschlossen sei. Liszt[1]) z. B. ist dieser Ansicht, und ich stimme ihm darin bei. Ich glaube mir jedoch eine weitere Auslassung über diesen Punkt sparen zu können, da folgende Erwägungen auf einen anderen, als den von Oppenheim eingeschlagenen Weg drängen.

Man nehme das Unmögliche einmal als möglich an und frage sich, was der Fall wäre, wenn der Staat der ärztlichen Kunst gegenüber eine feindliche Stellung einnehmen würde. Unzählige Menschen, die des Arztes Geschicklichkeit retten könnte, wären dem Tode verfallen, ansteckende Krankheiten durchtobten und entvölkerten Städte und Dörfer, die Menschen wänden sich in Schmerzen, kurz: jene Zeiten wären wiedergekehrt, da Pandora im Hause des Epimetheus den Deckel vom Fasse der Übel hob und alle Leiden, alle Krankheiten ins Land flogen und die gegen sie ungewappneten Menschenkinder überfielen. Das wäre das Ende des Staates!

Und so sehen wir denn auch, dass seit Urzeiten ärztliche Eingriffe vorgenommen wurden, dass niemals jemand an ihrer Rechtmässigkeit zweifelte, und dass sie sich am wenigsten über Ungunst von seiten des Staates zu beklagen hatten. Man lasse das Strafgesetz einmal ausser Acht und schaue sich die Haltung an, die unser heutiger Staat gegen die ärztlichen Eingriffe einnimmt! Er handelt, wie er handeln muss: Er regelt und überwacht das medicinische Studium, giebt dem Publikum durch die Verleihung der Approbation eine gewisse Garantie für Wissen und Können derer, denen es seine kostbarsten

[1]) Lehrbuch 1892. S. 81.

irdischen Güter anvertraut; er errichtet, erhält und beaufsichtigt Spitäler, Krankenhäuser, Kliniken u. s. w.; endlich geht er im Impfgesetze soweit, eine Operation bei Strafe zu gebieten.

Das alles legt gebieterisch die Frage nahe: Fallen denn, wie man landläufig annimmt, die ärztlichen Eingriffe unter allen Umständen unter die Normen: Du sollst den Körper eines andern nicht verletzen u. s. w., oder giebt das Gesetz zu erkennen, dass es dieselben nur unter gewissen Umständen treffen will? Thut das Gesetz dieses letztere, lässt sich aus seinen Bestimmungen die selbstverständliche Erlaubtheit der ärztlichen Wirksamkeit herleiten, so ist natürlich die Annahme eines besonderen Gewohnheitsrechtes überflüssig.

Die Beantwortung dieser Frage, die Oppenheim anscheinend übersieht, soll im Folgenden versucht werden. Von vornherein ist klar, dass nicht eine Interpretation nach den Worten, sondern nur eine solche nach dem Sinne des Gesetzes zum Ziele führen kann.

§ 6.

Die Ansicht des Verfassers.

Die ärztlichen Eingriffe verfolgen die verschiedensten Zwecke. Oppenheim zählt ihrer sechs auf:

1. Heilung von Krankheiten,
2. Linderung von Krankheiten,
3. Vorbeugung gegen Krankheiten,
4. Korrektur entstellender körperlicher Mängel,
5. Geburtshilfe, also eventuell, wo erforderlich, auch Abtreibung und Perforation,

6. das Experiment an Kranken zu ihrer Heilung, an Gesunden und Kranken behufs Fortbildung des ärztlichen Wissens und Könnens.

Angesichts dieser ärztlichen Zwecke fasse man die Zwecke, welche das Strafgesetz durch seine Bestimmungen zu verwirklichen sucht, ins Auge. Auch das Strafgesetz will Leben und Gesundheit erhalten, will Krankheiten vorbeugen, vor Schmerzen bewahren, körperliche Entstellungen verhüten und will das fötale Leben sichern, damit der Embryo Mensch werde.

Strafgesetz und ärztliche Kunst verfolgen also gleiche oder doch parallele Ziele: Während das Gesetz den Eintritt gewisser Übel (allgemein) hindern will, wie auch der Arzt solche verhüten will, der dem drohenden Tode entgegentritt, der Krankheiten vorbeugt, der als Geburtshelfer thätig ist, verfolgt der Arzt auch in vielen Fällen die Aufgabe, das bereits vorhandene Übel zu beseitigen.

Dass das Gesetz es nicht verbieten kann, solche Zwecke, die den von ihm selbst erstrebten gleich sind oder entsprechen, zu verfolgen, ist sonnenklar; das Gesetz, das ein anderes beabsichtigte, widerspräche sich selbst. Stelle man sich nur ein Gesetz vor, welches die Tötung, die Körperverletzung und Entstellung, die Zufügung des geringsten Schmerzes untersagt und den Frevler, der sich solcher Verbrechen schuldig macht, hart bestraft, das aber zugleich die künstliche Heilung der todbringenden oder nicht tödlichen Wunde, die Wiederbrauchbarmachung des schlecht geheilten und infolge davon gekrümmten Fingers, die Linderung der durch die geschlagene Wunde ver-

ursachten Schmerzen verbieten und strafrechtlich ahnden wollte! Wäre das nicht absurd? Vor dem Gesetze ist die Verfolgung der ärztlichen Zwecke ganz selbstverständlich erlaubt; es kann und will sie nicht verbieten.

Was anderes aber würde es thun, wenn es die ärztlichen Eingriffe, die chirurgischen Operationen verbieten wollte?

Nicht der ärztliche Zweck allein vermag freilich die Rechtmässigkeit der ärztlichen Eingriffe herzustellen; die Thatsache, dass die ärztlichen Eingriffe geeignete Mittel zur Erreichung gewisser den gesetzlichen Intentionen paralleler Zwecke sind, genügt durchaus nicht. Wenn morgen die Möglichkeit unwiderleglich dargethan würde, ohne die bisherigen Eingriffe Wunden und Krankheiten ebenso sicher, so schnell und so vollständig zu heilen, mit einem Schlage würden alle die bisherigen Eingriffe zu verbotenen werden. Einstweilen kann der Arzt keine Wunder thun; er muss, um die schon vorhandene Wunde zu heilen, neue Wunden verursachen, muss, um das eine Übel zu entfernen oder fernzuhalten, notwendigerweise ein anderes Übel schaffen, und darum weil dieses künstlich geschaffene Übel notwendig und das kleinere im Verhältnis zu dem andern ist, darum und nur darum ist es erlaubt.

Der Grund, weshalb das Gesetz die ärztlichen Eingriffe nicht verbieten kann und nicht verbietet, weshalb sie erlaubt und rechtmässig sind, ist mithin die leidige Thatsache, dass sie, selbst Übel, zur Fernhaltung und Beseitigung grösserer Übel, zur Verwirklichung solcher Zwecke, die das Gesetz selber im Auge hat, notwendig sind.

Oppenheim sagt in diesem Sinne, ohne die Consequenzen seiner Sätze zu ziehen, von den Operationen: „Das sind alles höchst gefährliche Körperverletzungen, Gesundheitsschädigungen, wenn sie auch mit Fug und Recht vorgenommen werden, weil es gilt, durch sie als Mittel und kleinere Übel grössere Gesundheitsschäden und grössere Übel zu heilen oder gar vom Tode zu retten;“[1]) und ferner: „Auch gelungene Operationen sind Körperverletzungen, ob sie aber rechtswidrige und strafbare Körperverletzungen sind, das ist — von anderem abgesehen — davon abhängig, ob sie zu dem Zweck, zu dem sie vorgenommen waren, auch notwendig waren.“[2]) Diese Notwendigkeit, verbunden mit der Thatsache, dass das notwendige Mittel auch das kleinere Übel ist, im richtigen Verhältnisse zum gewollten Zwecke steht, darf nicht zur blossen Bedingung degradiert werden, nein, sie ist, wenn anders meine Ausführungen überzeugend sind, der eigentliche Grund, das Fundament des Rechtes zu ärztlichen Eingriffen.

Nicht unerwähnt soll bleiben, dass diese Gedanken sich auch bei Rotering finden.[3]) Rotering kommt jedoch schliesslich auf das ärztliche Berufsrecht hinaus.

Dass der gefundene Rechtsgrund für die Eingriffe zum Zwecke der Heilung und Linderung von Krankheiten, der Vorbeugung gegen solche, der Korrektur entstellender körperlicher Mängel zutrifft, ist klar. Nicht so ohne weiteres kann dies hinsichtlich der Operationen angenommen werden, die bei anormaler Schwangerschaft nötig werden, hin-

[1]) Zeitschrift f. Schweiz. Str.-R. 1893. S. 339.
[2]) Zeitschrift f. Schweiz. Str.-R. 1893. S. 340.
[3]) Goltd. Arch. 1882. S. 179 fde.

sichtlich der künstlichen Frühgeburt, des Kaiserschnitts, der Perforation und des künstlichen Abortus.

Wenn die normale Entbindung einer Schwangeren wegen zu enger Geburtswege unmöglich ist, so schreitet der Arzt entweder zum Kaiserschnitte[1]) oder zur Perforation, an Stelle dieser bei rechtzeitiger Erkenntnis der künftigen Lage zur Einleitung einer Frühgeburt, und wenn auch diese nichts nützen würde, wenn das Becken nämlich so eng ist, dass die Frucht nicht einmal im siebenten Monat geboren werden könnte, zum künstlichen Abortus, zur Abtreibung. Der Kaiserschnitt soll Mutter und Kind retten; jedoch ist er für die Mutter eine sehr gefährliche Operation. Die Frühgeburt wird bewirkt, ebenfalls um beide Leben zu erhalten; gefährlich ist diese für das Leben des Kindes. Der Abortus, wie die Perforation zerstören das Leben der Frucht, um das der Mutter zu retten.

Die schwierige Frage ist hier die, ob die Zwecke, welche der Arzt bei diesen verschiedenen Eingriffen verfolgt, mit den Absichten des Gesetzes in Einklang zu bringen sind.

Das Reichsstrafgesetzbuch schützt den Embryo, indem es im § 218 die Abtreibung und Tötung der Frucht im Mutterleibe verbietet. Hierunter fällt auch die Tötung der Frucht, die so weit entwickelt ist, dass sie gegebenenfalls perforiert werden müsste. Fraglich scheint dies nach der Ausdrucksweise des § 217: „Eine Mutter, welche ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt

[1]) Anstatt des Kaiserschnittes hat man schon verschiedene Operationen versucht. Neuerdings macht man wieder vielfach die sog. Symphysnotomie, die Durchschneidung der Schamfuge. Welche der beiden Operationen den Vorzug vor der anderen verdient, ist noch recht sreitig.



vorsätzlich tötet, wird ..... bestraft." Es soll also hier eine Tötung der Frucht in der Geburt als ein milderer Fall der Tötung eines Menschen behandelt werden. Die zur Perforation reife Frucht ist nun einerseits in der Geburt, andererseits noch im Mutterleibe. Unter welchen Paragraphen fällt nun die Tötung eines solchen Wesens, m. a. W. wann wird der Fötus zum Menschen? Das zutreffende Unterscheidungsmerkmal giebt v. Liszt an: „Gegenstand der Tötungshandlung ist der Mensch, das ist das vom Weibe geborene Lebewesen. Geboren sein bedeutet aber selbständiges Dasein ausserhalb des Mutterleibes führen..... Das selbständige Dasein beginnt nicht erst mit der völligen Loslösung des Kindes von der Mutter, auch nicht schon mit dem Anfange der Ausstossungsbewegungen (den „Wehen"), sondern mit dem Aufhören der fötalen Placentar-Atmung und der Möglichkeit der Atmung durch die Lungen."[1]) Es ist also gleich der Abtreibung und sonstigen Fruchttötung die Vernichtung eines Kindes, das noch nicht durch die Lungen atmet, — und in dieser Lage befindet sich das zu perforierende — durch den § 218 untersagt, und das Gesetz will ein solches Wesen durch diese Bestimmung schützen.

Nun lässt es aber auch dem Menschen seinen Schutz angedeihen, beabsichtigt mithin, beide Leben, das fötale und das mütterliche, zu schirmen. Die Verfolgung dieses Zweckes, beide Leben zu schützen, ist möglich bei unmöglicher normaler Geburt; die notwendigen Eingriffe sind die Einleitung der Frühgeburt oder der Kaiserschnitt. Diese beiden Eingriffe müssen also erlaubt sein.

---

[1]) Lehrbuch. S. 308.

Wie aber, wenn die Mutter die Vornahme des ihr Leben aufs höchste gefährdenden Kaiserschnittes verweigert? Zweierlei ist denkbar: entweder zwingt sie das Gesetz zur Duldung dieser Operation, oder die Perforation ist erlaubt; denn der dritte Ausweg, in solchem Falle den Dingen freien Lauf zu lassen, d. i. beide Leben zu vernichten, was die unfehlbare Folge der Unthätigkeit wäre, ist ausgeschlossen; ihn will das Gesetz zweifelsohne nicht. Zur Unterwerfung unter den Kaiserschnitt aber kann der Staat das Weib nicht zwingen; so weit kann er nicht gehen, von der Schwangeren den „Heroismus" zu verlangen, sie solle ihr Leben in schwere Gefahr bringen, für ein Leben in die Schanze schlagen, das er selbst geringer bewertet als das mütterliche, indem er die Tötung eines Menschen mit strengerer Strafe belegt, wie die des Fötus. Für einen derartigen Zwang lässt sich absolut kein haltbarer Grund anführen. Es bleibt daher allein die Annahme, dass der Staat dann, wenn sich die Mutter zu der bewundernswerten Nichtachtung ihres eigenen Lebens gegenüber dem ihres Kindes nicht bereit findet, wenigstens das mütterliche Leben gerettet wissen will und unter diesen Umständen dem Embryo den Rechtsschutz versagt.

Daher entspricht auch in diesem Falle der Arzt, welcher die Perforation, das nötige Mittel, die Mutter zu erhalten, vornimmt, den Intentionen des Gesetzes.

Die Erklärung, die hiermit für die Rechtmässigkeit der Perforation gegeben worden ist, stimmt mit der Ansicht, welche Holtzendorff[1]), Heimberger[2]),

[1]) Handbuch III. S. 460 f. (1874).

[2]) Dissert. München 1889. „Über die Straflosigkeit der Perforation." S. 29 fde.

Jenull[1]) und Hälschner[2]) vertreten, überein.[3])

Dasselbe, was für die Perforation gilt, muss auch für die Abtreibung gelten. Wird frühzeitig erkannt, dass selbst eine Frühgeburt nicht möglich ist (was übrigens ein seltener Fall sein dürfte, da der Arzt meist erst später zugezogen wird), und spricht sich die Mutter schon da entschieden aus, dass sie auf keinen Fall ihr Leben einer Gefahr unterziehen will, so muss man wohl die Abtreibung für erlaubt ansehen.[4, 5])

---

[1]) Zeitschrift für österreich. Rechtsgelehrs. 1826. I. S. 313.

[2]) Gem. Deutsch. Str.-R. II. S. 68. Eine Notstandshandlung kann man bei solcher Auffassung in der Fruchttötung wohl nicht sehen. Dies thut Hälschner.

[3]) Für unrichtig muss der Standpunkt von Schaper erachtet werden, der (Holtzendorffs Handbuch. II. S. 135. 1871.) in der Einwilligung in den Kaiserschnitt das bedingte Verlangen eigener Tötung sieht. Die Mutter will nicht getötet werden, im Gegenteile hofft und erwartet sie, mit ihrem Kinde gerettet zu werden. Nach Schaper müsste in jeder Einwilligung zu einer lebensgefährlichen Operation ein bedingtes Verlangen der Tötung erblickt werden.

[4]) Blum nimmt (Strafgesetzbuch f. d. N. D. Bd. 1870. S. 284) nur mildernde Umstände an, wenn nach Ausspruch des Arztes die Entbindung der Mutter tödlich sein würde, z. B. bei einer Abdominal-Schwangerschaft oder wegen ungünstiger Beckenverhältnisse. A. M. Oppenheim, Ärztl. Recht, S. 33, Olshausen, Comment. zu § 218. N. 4. u. d. g. M.

[5]) Die Einleitung der Frühgeburt wie der Abortus werden auch notwendig bei Leiden der Mutter, die, mit ihrer Schwangerschaft im Zusammenhange stehend, durch die Unterbrechung dieser sofort behoben werden können, so z. B. das unstillbare Erbrechen der Schwangeren. Wenn hier das Leben der Mutter direkt bedroht ist, so ist der Abortus nötig und gerechtfertigt, um wenigstens das mütterliche Leben zu erhalten, da mit dem mütterlichen zugleich das der Frucht zugrunde ginge.

Noch bedürfen an dieser Stelle einer besonderen Betrachtung die ärztlichen Eingriffe *experimenti causa.* Man hat hier zu unterscheiden.

1. Die gewagten Operationen und Eingriffe. Beinahe jedes Mittel, welches der Arzt zur Verfügung hat, ist einmal mehr oder minder Experiment gewesen. Ohne diese ersten Operationen und Eingriffe ist kein Fortschritt möglich. Sie sind notwendig, wenn bisher unheilbare Krankheiten zu heilbaren werden sollen, sie sind nötig zur Vervollkommnung der ärztlichen Kunst. Aber sie bezwecken auch noch etwas anderes, sie wollen zugleich der bestimmten Person, die zum Versuchsobjecte dient, helfen, sie sind hierzu notwendig und das geringere Uebel. Darum und schon deswegen allein müssen sie erlaubt sein.

2. Zu mehr Bedenken geben diejenigen Experimente Anlass, welche zur Feststellung einer Thatsache lediglich theoretisch-wissenschaftlicher Natur unternommen werden. Hier handelt es sich nicht zugleich um die Verfolgung eines ärztlichen Zweckes (Heilung, Linderung von Krankheiten) an einer bestimmten Person, an der die Erreichung dieses Zweckes nötig ist. Die Notwendigkeit solcher Eingriffe ist eine entferntere, insofern nämlich die zu entdeckende Thatsache für die medicinische Wissenschaft und Kunst von Bedeutung ist, und die nur durch den Eingriff, als geringeres Übel, mögliche Erforschung derselben der ganzen leidenden Menschheit zugute kommen wird. Auch diese Experimente sind — freilich, wie die Anwendung unsererer Grundsätze ergiebt, nur in engen Grenzen — erlaubt.

Die Ansicht von Stooss[1]), der alle Experimente nach dem Standpunkte des heutigen Rechtes, das ja allerdings nicht ausdrücklich sein Einverständnis erklärt, für strafbar hält, wird den Bedürfnissen nicht gerecht und verkennt die Absichten des Gesetzgebers.

Damit glaube ich dargethan zu haben, dass eine Auslegung des Gesetzes nach seinem erkennbaren Sinne zur richtigen Lösung des Problemes führt. Es bedarf nicht der Annahme eines derogierenden Gewohnheitsrechtes, wie es Oppenheim konstruiert, vielmehr sind die ärztlichen Eingriffe um deswillen erlaubt,

> weil sie die geringeren Übel und notwendigen Mittel zur Bannung solcher Übel sind, deren Nichteintritt das Gesetz selber anstrebt.

---

[1]) a. a. O. S. 56.

Zweites Kapitel.

Die rechtlichen Voraussetzungen der Vornahme ärztlicher Eingriffe.

§ 7.

Allgemeines.

I.

Dadurch, dass in Deutschland das ärztliche Gewerbe freigegeben ist, hat jedermann das Recht, ärztliche Eingriffe vorzunehmen, freilich ein jeder nur die, welche er versteht.[1])

Jedes Verschulden in der Diagnose, in der Wahl des Eingriffes, in der Durchführung desselben macht den Arzt verantwortlich.

II.

Regelmässige Bedingung ist die Einwilligung dessen, an dem ein Eingriff vorgenommen werden soll.

Es muss in das Belieben des einzelnen gestellt bleiben, ob er sich der ärztlichen Kunst unterwerfen will oder nicht, ob er ein Anhänger Kneipps oder der Homöopathie oder welcher Methode sonst sein will. Es muss ferner die Wahl des Arztes frei sein. Bei einer gedeihlichen ärzt-

---

[1]) Ebenso Binding, Handbuch. S. 803.

lichen Behandlung spielt das Vertrauen zum Arzte vielfach eine grosse Rolle. Und mit Grund! Wer will es mir verargen, dass ich mich dem berühmten Spezialarzte lieber anvertraue als dem unerfahreneren Landarzte, mögen dessen Kenntnisse auch noch so tüchtige sein? Endlich muss der Kranke auch jederzeit dem herbeigezogenen Arzte sein Vertrauen entziehen, ihn jederzeit entlassen können. Er muss ihm jeden einzelnen Eingriff untersagen können, einerlei ob er sich an einen anderen, kundigeren Arzt wenden will, oder ob er den Eingriff überhaupt nicht zulässt, ob er ein nach Tagen oder Wochen gezähltes Leben der gefahrvollen, aber möglicherweise die Gesundheit wiederherstellenden Operation vorzieht. Mag das Vertrauen vorhanden sein oder nicht, mag das Misstrauen des Kranken gerechtfertigt oder grundlos sein, auf einer Grille beruhen, stets muss sein Wille massgebend sein. Man stelle sich nur einmal den gegenteiligen Rechtszustand vor, dann wird man ohne Zweifel zustimmen. Ein Recht, gegen den Willen des zu Behandelnden einzugreifen, wäre in Wahrheit ein Recht des Arztes über Leben und Tod; es müsste ihm auf seiten des Patienten die Pflicht, Leben und Gesundheit dem Arzte anzuvertrauen, gegenüberstehen. Wir haben einen Fall, dass das Gesetz eine Operation gebietet; ich meine den bereits erwähnten Impfzwang. Aber dieser Zwang besteht nur darin, dass die Unterlassenden mit einer Geldstrafe belegt werden, nicht aber in einer zwangsweisen Vornahme der Impfung. Auch da ist Einwilligung erforderlich.

Da mithin die Einwilligung in der Regel — denn es giebt Ausnahmen — erforderlich ist, so handelt der Arzt, der (von den Ausnahmen abgesehen) einen sich als Körper-

verletzung u. s. w. darstellenden Eingriff *invito laeso* vornimmt, rechtswidrig und ist strafbar. Ein Arzt, der einen Kranken gegen dessen Willen operiert, macht sich der vorsätzlichen Körperverletzung schuldig.

Ich würde das eben Ausgeführte fast für selbstverständlich halten, wenn ich nicht bei Stooss[1]) gelesen hätte: „Es würde sich jedenfalls empfehlen, den Arzt polizeilich zu bestrafen, der ohne Zustimmung des Patienten operiert." Da ist das Erstaunen am Platze, in welches Oppenheim angesichts dieses Satzes ausbricht: „Es würde sich empfehlen, zu strafen? Es würde sich empfehlen, polizeilich zu strafen? Das ist doch sonderbar! Jeder Arzt und jeder Jurist weiss es, dass derjenige wegen Körperverletzung zu bestrafen ist, der ohne Einwilligung operiert."[2])

III.

Natürlich ist das Vorliegen der Thatsache, welche die ärztlichen Eingriffe erlaubt macht, unerlässliche Bedingung der Vornahme eines jeden einzelnen Eingriffes.

1. Der Eingriff muss zur Verwirklichung des beabsichtigten ärztlichen Zweckes notwendig sein. Die Notwendigkeit des Eingriffes ist dann vorhanden, wenn es keinen ungefährlicheren, gleich guten Eingriff giebt. Ob diese vorliegt, kann natürlich allein die ärztliche Wissenschaft bestimmen; unter ihren Vertretern können Meinungsverschiedenheiten bestehen, wie in jeder anderen Wissenschaft, es kann die Berechtigung dieses oder jenes Mittels

---

[1]) S. 57.

[2]) Zeitschrift für Schweiz. Str.-R. 1893. S. 347.

zweifelhaft sein. Änderung der Anschauung und Fortschritte der Technik haben zur Folge, dass ein bislang geübter Eingriff verwerflich, ein anderer, besserer der nötige wird.

2. Der einzelne Eingriff muss ferner zu dem durch ihn erstrebten Zwecke im richtigen Verhältnisse stehen, d. h., was Schwere, Gefahr und Folge angeht, dem zu bannenden Übel vorzuziehen sein.

Ausnahmen sind die Notfälle. Hier darf in Ermangelung anderen Beistandes natürlich notdürftige Hilfe geleistet werden; hier kann ein Mittel zum notwendigen werden, welches dies unter normalen Umständen nicht ist; ja hier können Eingriffe ohne und gegen den Willen des Rettungsbedürftigen gerechtfertigt sein.

Stets aber ist das eine zu bedenken, dass die ärztlichen Hilfeleistungen durchweg aus den edelsten Motiven unternommen werden. Wenn irgendwo, dann darf hier dem guten Glauben die ihm gebührende Stelle nicht versagt werden.

§ 8.

Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen nach den einzelnen ärztlichen Zwecken.

Es gilt jetzt, die gefundenen Sätze auf die zu den einzelnen ärztlichen Zwecken stattfindenden Eingriffe anzuwenden. Oppenheim berichtet von dem Erfolge seines Werkchens in seiner Entgegnung auf die Kritik von seiten Stooss': „Demgemäss haben denn auch meine Regeln bei den Ärzten Beifall gefunden, soweit ich aus den bisherigen

Kritiken in medicinischen Zeitschriften zu ersehen vermag."[1]) Das ist gewiss ein gutes Zeichen. Hinter eine Rechtsauslegung, die mit den Anschauungen und Bedürfnissen der interessierten Kreise im Einklange steht, wird man so leicht kein Fragezeichen machen. Ich glaube daher, recht zu thun, wenn ich die Resultate, zu denen mich die oben aufgestellten Sätze führen werden, an den Sätzen, zu welchen Oppenheim gelangt, prüfe. Wie man sehen wird, komme ich fast durchweg zu denselben Ergebnissen, wie er.

I. Die Heilung von Krankheiten.

Man unterscheidet hier zweckmässig nach dem Vorgange Oppenheims zwischen Operationen und sonstigen körperlichen Eingriffen.

1. Operationen. Aus unseren Sätzen ergiebt sich folgendes:

Die Operation muss das notwendige Mittel sein; es darf kein leichteres, kein ungefährlicheres geben, welches die Heilung ebenso gut herbeiführte; insbesondere ist *ceteris paribus* die conservative Behandlung stets der operativen vorzuziehen. Seit nicht allzulanger Zeit hat auf dem Gebiete der Chirurgie ein gewaltiger Umschwung stattgefunden. Viele sonst übliche Operationen sind durch neue, ungeahnte verdrängt worden, diese notwendig, jene zu unerlaubten geworden. Während man früher sofort zur Abnahme des erkrankten Gliedes schritt, darf dies der heutige, mit den fortgeschrittenen Mitteln der Chirurgie ausgestatttete Arzt erst dann, wenn keine begründete Aussicht besteht, durch

[1]) Zeitschrift für Schweiz. Str.-R. 1893. S. 344.

blosse Knochenresektion das Glied zu erhalten. Und so eine Verbesserung überall! Ein lebensgefährlicher Eingriff darf natürlich nur beim Fehlen eines weniger gefahrvollen vorgenommen werden. Nicht unerlaubt ist auch die sog. Suggestionstherapie, die Behandlung mittels eines ungefährlichen Mittels, das an sich ungeeignet ist, um den Patienten eine Besserung glauben zu machen. Eine solche Behandlung kann unter Umständen allein zur sicheren Besserung führen.

Die zweite Voraussetzung der Vornahme einer Operation ist, dass diese und die zu heilende Krankheit im richtigen Verhältnisse stehen. Es darf daher nie um eines minimalen Leidens willen eine lebensgefährliche Operation unternommen werden, wohl aber darf dies geschehen, wenn es sich um eine lebensgefährliche Erkrankung, die über lang oder kurz zum Tode führt, handelt, bei nicht lebensgefährlichen Krankheiten nur dann, wenn hohe Wahrscheinlichkeit vorhanden ist, das nicht todbringende, aber doch schwere Leiden durch die Operation zu beseitigen.

Endlich ist die Einwilligung des Patienten vonnöten, wenigstens in der Regel. Damit sie erteilt werden könne, muss der Patient wissen, was ihm bevorsteht. Diese Kenntnis zu vermitteln ist Pflicht des Arztes. Bei kleinen geringfügigen Operationen wird die Belehrung meist unnötig sein. Je ernster aber die Lage ist, desto genauer ist der Patient über Verlauf und Folgen, sowie über die Gefahren der Operation zu unterrichten, damit er speziell seine Genehmigung erteile, so wenn es sich um den Verlust eines Gliedes oder um Gefährdung des Lebens handelt. Ausnahmen von diesem Grundsatze sind folgende:

1. In Notfällen kann die Einwilligung präsumiert werden, ja es darf gegen den ausgesprochenen Willen des Patienten gehandelt werden. Hierher gehören vor allem die ärztlichen Eingriffe zur Rettung eines Selbstmörders. Ist der Angriff auf das eigene Leben nicht direkt ein tödlicher gewesen, so ist es immer noch möglich — und die Erfahrung bestätigt dies —, dass der Thäter seinen Willen geändert hat oder, falls er bei Besinnung wäre, ändern würde. Die Einwilligung ist also zunächst zu präsumieren. Aber selbst wenn der Selbstmörder bei klarem Verstande die Einwilligung versagt, muss der zu seiner Rettung vorgenommene Eingriff als erlaubt gelten. Wie früher dargethan worden ist (cfr. S. 32), giebt unser Strafgesetz dem Menschen nicht das Verfügungsrecht über seine Existenz, betrachtet also den Selbstmord nicht als rechtmässige That, obwohl es denselben aus gewissen Rücksichten straflos lässt. Es kann also nicht in seiner Absicht liegen, dass der, welcher die Folgen einer solchen That, d. i. den Untergang eines Menschenlebens, verhindert, gestraft werden solle. Und wäre es nicht ein Widerspruch, wenn das Gesetz einerseits sagte: der Mensch hat kein Verfügungsrecht über sein Leben, und andererseits: hat er aber trotzdem Hand an sich gelegt, so soll sein Wille massgebend sein, ob er gerettet werden darf oder nicht, und der, welcher diesen Willen nicht respektiert, strafbar sein?

Auch bei anderen Notfällen müssen ärztliche Eingriffe selbst gegen den Willen des Verletzten erlaubt sein. Während es beim Selbstmorde möglich ist, dass der Widerspruch gegen die Rettung, als Äusserung des nach langer Überlegung gefassten Entschlusses zu sterben, ein mit

5*

vollem Bewusstsein seiner Tragweite erklärter ist, kann man dieses bei anderen Unglücksfällen, wo für die Beantwortung dieser Frage nur Sekunden zur Verfügung stehen, niemals sagen. Hier ist die Annahme, dass die Aufregung die Denkfähigkeit beeinträchtigt hat, und dass bei ruhigem Überlegen die Einwilligung nicht versagt werden würde, stets begründet.

2. Willensunfähige: Kinder, Geisteskranke, sowie solche, die momentan ausserstande sind, einen Entschluss zu fassen, müssen in ihrem Willen durch die nächsten Angehörigen vertreten werden. Hier kann es nun vorkommen, dass der Willensvertreter wissentlich und absichtlich zum Nachteile des Vertretenen die Operation untersagt — man denke an den Fall, dass der Vater die Tracheotomie verbietet, ausdrücklich deshalb, weil er aus Nahrungssorgen das Kind lieber tot wissen will, oder an die Erben, die des Erblassers Tod herbeisehnen. Hier dürfte wohl der Arzt gegen den Willen solcher Anverwandter vorgehen, wenn ihm andere Wege, den Vertretenen zu retten, nicht offen stehen.

Die Sätze, die Oppenheim hinsichtlich der Operationen zu Heilzwecken aufstellt, lauten:

a) „Niemand braucht sich, wenn er volljährig und geistesgesund ist, Eingriffen zwecks Heilung gegen seinen Willen zu unterziehen!“

b) „Wer auf eine von einem schweren Unglücksfall betroffene Person stösst, kann — gleichgiltig, ob das Unglück, wie beim Selbstmordversuch, von dem Betroffenen selbstverschuldet ist oder nicht — sofort ohne Einwilligung und selbst gegen den direkt ausgesprochenen Willen des Kranken alle diejenigen körperlichen Eingriffe sofort vor-

nehmen, welche zur Beseitigung der momentanen Gefahr erforderlich sind."

c) „Jede Operation, so gross oder so geringfügig sie sein mag, erfordert die spezielle Einwilligung des zu Operierenden als Bedingung."

d) Lebensgefährliche Operationen sind bei lebensgefährlichen Leiden, wenn durch sie Heilung zu erwarten ist, dann berechtigt, „wenn erstens keine andere bessere und ungefährlichere Heilmethode vorhanden ist, zweitens dem Patienten die volle Gefahr des Eingreifens vorher zum Bewusstsein gebracht wird, und drittens, soweit möglich, alle Vorsichtsmassregeln zur Beseitigung der durch die Operation erzeugten Lebensgefahr getroffen werden."

e) In solchen Fällen, wo es sich um eine in kurzer Frist sicher tödliche Krankheit handelt, aber auch vom operativen Eingriffe der Tod zu erwarten ist, hat der Arzt „das Recht zu einem den Tod wahrscheinlich herbeiführenden Eingriff, wenn erstens aufgrund seiner medicinisch-wissenschaftlichen Überzeugung eine — wenn auch noch so geringe — Möglichkeit vorhanden ist, dem Patienten das Leben zu erhalten oder zu verlängern, und zweitens, wenn der Patient trotz der geringen Chancen der Operation in dieselbe einwilligt."

f) „Nicht lebensgefährliche Leiden, welche durch lebensgefährliche Behandlung beseitigt werden sollen, dürfen keinesfalls objektiv und subjektiv unbedeutend und derart sein, dass sie durch eine ungefährlichere Kurmethode geheilt werden können. Ist aber das Leiden, wenn auch nicht lebensgefährlich, so doch objektiv bedeutend oder subjektiv dem Leidenden sehr empfindlich, so sind lebens-

gefährliche Operationen (welche zumeist gut ausgehen) zu seiner Beseitigung zulässig!"

Man sieht, der Inhalt dieser Sätze ist mit den hier gefundenen rechtlichen Voraussetzungen identisch.

Bei den ärztlichen Operationen zwecks Heilung müssen die besonders erwähnt werden, welche an dritten Personen zur Heilung anderer vorgenommen werden, nämlich die Transplantation und die Transfusion. Die letztere, die Abzapfung und Einleitung von Blut aus einem gesunden Körper in den eines Kranken, ist unpraktisch geworden, sie wird ersetzt durch die sog. Infusion, d. i. die Einleitung einer sechsprocentigen Kochsalzlösung in den Organismus des Kranken. Die Transplantation, das Abschneiden von Hautstückchen, um sie auf eine kranke Stelle zu verpflanzen, wird, wenn irgend möglich, am Körper des Kranken selbst vorgenommen. In dem ersten der beiden von Oppenheim wiedergegebenen gerichtlichen Fälle erfolgte die Entnahme vom Körper eines Gesunden wegen zu grosser Schwäche der Kranken. Besonderes Gewicht muss bei den Eingriffen an Gesunden zur Heilung anderer auf das Verhältnis zwischen Mittel und Zweck gelegt werden. Da es sich um einen Dritten handelt, der so edelmütig ist — denn Einwilligung muss natürlich vorher gegeben sein —, sich für den Kranken verletzen zu lassen, so muss das diesem zugefügte Übel nicht allein geringer sein, als das, von welchem der Kranke befreit werden soll, sondern es darf auch niemals an sich von irgendwelcher Bedeutung, Gefahr oder übler Folge sein.

Ganz so entscheidet Oppenheim (Ärztliches Recht S. 27): „Der Arzt ist zu solchen Eingriffen an Gesunden berechtigt, wenn erstens die betr. Person ihre Einwilligung giebt,

zweitens dem Gesunden durch den Eingriff voraussichtlich kein dauernder Schaden an der Gesundheit entsteht, und drittens das dem Gesunden durch den Eingriff zugefügte Übel erheblich geringer ist als das Übel des Kranken, welches geheilt werden soll."

2. *Die nicht operativen Eingriffe zwecks Heilung.* Auch solche sind, falls es nicht indifferente Mittel sind, nur dann erlaubt, wenn sie zum Zwecke der Heilung notwendig und gegenüber der zu vertreibenden Krankheit das geringere Übel sind. Die Einwilligung kann bei der arzeneilichen Behandlung, da es sich durchweg um ungefährliche Mittel handelt, mithin eine besondere Belehrung über die eventuellen Wirkungen nicht vonnöten ist, in der Berufung oder Befragung des Arztes gefunden werden. Aber auch jeden nicht operativen Eingriff kann der Patient verbieten.

Wie bei den Operationen, so macht auch hier die momentane Gefahr eine Ausnahme, so dass man z. B. einem Menschen, der sich vergiften wollte, mit Gewalt gegen seinen Willen ein Gegengift eingeben darf.

Die hierher gehörigen Sätze bei Oppenheim sind folgende: „Aber ebenso gewiss (im Gegensatze zu den Operationen) ist regelmässig die spezielle Einwilligung des Patienten nicht erforderlich, wenn der Arzt einen Eingriff durch Verordnung von Arzeneimitteln vornimmt. Eine solche Verordnung stellt sich, wenn sie befolgt wird und das verordnete Mittel nicht ein indifferentes ist, als mittelbarer körperlicher Eingriff dar. . ." (S. 11.) „Lebensgefährliche Arzeneien — ich weiss nicht, ob es solche giebt, aber es könnte ja solche jetzt oder später einmal geben —

dürfte der Arzt jedenfalls nur mit spezieller Einwilligung des Patienten und weiter nur unter denselben Umständen geben, unter welchen die lebensgefährliche Operation auch nur gestattet ist!" (S. 25.)

Oppenheim verlangt von dem nicht operativen Eingriffe noch eine besondere Eigenschaft. Er sagt (S. 26), als Regel gelte der Grundsatz, dass jedes zweckentsprechende Mittel berechtigt sei; nicht aber dürfe das Mittel ein unsittliches sein. Ich glaube, dieses Moment darf in die Erörterung nicht hereingezogen werden. Oppenheim betont selbst an anderer Stelle (S. 13), dass die Frage, ob eine Handlung sittlich sei oder nicht, von besonderen, ausdrücklich durch das Gesetz aufgestellten Fällen abgesehen, keine Rolle spiele. Das von ihm mitgeteilte Beispiel lässt sich auch auf andere Weise erklären: Der geschlechtliche Missbrauch einer an geschlechtlichen Aufregungen leidenden Kranken steht einerseits in keinem Verhältnisse zu dem zu beseitigenden Übel, da angenommen werden muss — auch von der Verkommenen, dass sie ein solches Heilmittel weigern würde, zudem dürfte die Zustimmung der Angehörigen wohl selten zu erlangen sein, und andererseits kann man die Notwendigkeit dieses Mittels ohne weiteres bestreiten. Ebenso ist die körperliche Züchtigung nach dem System des *traitement moral* von Leuret unerlaubt, seitdem man die Ungeeignetheit dieser barbarischen Kurmethode erkannt hat.

Bei der Behandlung Irrsinniger kommen als Heilmittel in Betracht Freiheitsberaubung und Gewalt, als solche: Die Internierung in eine Irrenheilanstalt erfolgt in der Regel auf Betreiben der Angehörigen oder des Vormundes des Kranken. Zwangsweise gegen deren Willen können

in eine solche verbracht werden Irre, welche für die öffentliche Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit gefährlich (gemeingefährlich) sind, ferner Irrsinnige, die von ihren Angehörigen völlig vernachlässigt werden. Der Aufenthalt in der Irrenheilanstalt, vielfach ein gegen den Willen des Kranken erzwungener, mithin sich als Freiheitsberaubung darstellend, verfolgt stets in erster Linie den Heilzweck, auch dann, wenn der Irre wegen Gemeingefährlichkeit, zum Schutze des Kranken gegen sich selbst, gegen seine eigene Krankheit herbeigeführt wird. Er ist unter Umständen das geeignetste Heilmittel und stets im Verhältnisse zu der zu heilenden, traurigsten aller Krankheiten gerechtfertigt. Und darum ist auch dieser ärztliche Eingriff erlaubt, wenn es gilt, durch ihn zu heilen. Ebenso verhält es sich mit der Isolierzelle, ferner mit der Anlegung der Zwangsjacke, einem Eingriffe, der Nötigung durch Gewalt bedeutet. Sie sollen auf den Kranken vor allem beruhigend wirken und sind, wenn sie nicht zu umgehen sind, erlaubte Heilmittel.

Der ärztliche Zweck der Heilung der psychischen Krankheit kommt in Wegfall bei den Unheilbaren. Solche Irrsinnige werden in sog. Pflegeanstalten verbracht. Wie der Name schon besagt, ist der Zweck dieser Anstalten Pflege der Kranken, also kein eigentlich ärztlicher. Die Internierung solcher unheilbaren Irren bedeutet Schutz gegen die Gefahren der eigenen Krankheit, gegen Hilflosigkeit und ist darum natürlich rechtmässig und gestattet.

II. Die Linderung von Krankheiten.

Hierher gehören namentlich die Narkose und die lokale Anästhesierung. Wenn sie dazu notwendig sind, dürfen selbst

lebensgefährliche Eingriffe zur Linderung von Leiden, deren Schwere und Gefahr erheblich ist, vorgenommen werden. Die Narkotisierung, mit der stets Gefahr verbunden ist, zur Linderung des geringsten Schmerzes anzuwenden, halte ich nicht für erlaubt, trotzdem es tagtäglich geschieht. Auch hier muss das richtige Verhältnis zwischen Mittel und Zweck bestehen. Aufgrund der Annahme eines Gewohnheitsrechts kommt Oppenheim zu anderer Auffassung (S. 29). Er hält es für berechtigt, dass überall, wo es gilt, den kleinsten Schmerz zu ersparen, narkotische Mittel zur Anwendung kommen, und abstrahiert aus der ärztlichen Übung und der Rechtsüberzeugung des Volkes nur den Grundsatz, „dass ein Recht zur Anwendung solcher Mittel nur dann besteht, wenn überhaupt eine Schmerzlinderung oder ein anderer ärztlicher Zweck erreicht werden soll!“ Dies geht meiner Ansicht nach zu weit.

Was die sog. Euthanasie angeht, so stimme ich Oppenheim bei.[1]) Niemals darf der Arzt vorsätzlich durch grosse Dosen von Opium oder Morphium das Leben des Leidenden verkürzen — das wäre das Gegenteil eines ärztlichen Zweckes —, wohl aber darf er narkotische Mittel zur Linderung der Schmerzen, des Todeskampfes anwenden, selbst wenn sie vielleicht oder wahrscheinlich das Ende beschleunigen.

III. Die Vorbeugung gegen Krankheiten.

Wie schon des öfteren erwähnt, besteht im Deutschen Reiche gesetzlicher Zwang zur Schutzpockenimpfung. Auch zur Vornahme dieses Eingriffs bedarf der Arzt, wie

---

[1]) S. 30. Ebenso Binding, Hdbch. S. 803.

ja schon früher gezeigt wurde, der Einwilligung, kann er nicht gegen den Willen der Eltern oder sonstigen Willensvertreter einschreiten.

Auch andere Eingriffe, durch welche Krankheiten verhütet werden sollen, sind erlaubt, wenn sie notwendig und der Krankheit entsprechend sind.[1]) Ein derartiges prophylaktisches Mittel ist *ad exempl.* die Einspritzung von Diphtherie-Heilserum bei Hausepidemieen, wenn etwa die anderweitige Unterbringung der im Hause wohnenden Kinder mit Schwierigkeiten verknüpft ist.

Bei den Impfungen war früher ein Eingriff an Dritten üblich, der nunmehr verboten ist. Man impfte nämlich zunächst mit der aus den Pocken blatternkranker Kühe gewonnenen Lymphe und übertrug dann von den damit geimpften Kindern die Lymphe auf andere, wozu es jedesmal einer Eröffnung der Impfpusteln, also eines körperverletzenden Eingriffs zugunsten eines anderen, bedurfte. Dieses Verfahren ist nicht mehr erlaubt, zumal damit die Gefahr der Übertragung ansteckender Krankheiten verbunden war. Man impft jetzt nur noch mit Kälberlymphe.

IV. Die Korrektur entstellender körperlicher Mängel.

Eingriffe zu diesem Zwecke sind nach unseren Sätzen mit Einwilligung desjenigen, an dem der Eingriff verübt werden soll, dann berechtigt, wenn sie zur Beseitigung des Fehlers notwendig sind, und wenn sie, was ihre Schwere und die durch sie erzeugte Gefahr angeht, nicht im Missverhältnisse zu dem Mangel, den sie entfernen sollen, stehen. Leichte Eingriffe sind daher stets „und schwere

[1]) Oppenheim behandelt diesen ärztlichen Zweck S. 31. Einen Satz formuliert er hier nicht.

dann berechtigt, wenn der zu beseitigende Mangel ein grosser ist, und der erforderliche schwere Eingriff trotz seiner Gefahr bei kunstgerechter Vornahme zumeist nicht zu dauerndem Siechtum oder zum Tod führt." (Oppenheim, S. 32.) Solche leichte Eingriffe sind die Beseitigung von Warzen, schiefstehenden Zähnen u. s. w. Lebensgefährlich, aber gerechtfertigt können Operationen zur Entfernung von Geschwulsten sein, z. B. in der Nähe grosser Blutgefässe, ferner die Operationen von Hasenscharten. Manche von solchen körperlichen Mängeln hindern auch vielfach die Arbeitsfähigkeit; operative Eingriffe, die zugleich diese wiederherstellen sollen, sind wohl hier zu subsumieren, da es sich um eine eigentliche Heilung nicht handelt. Erlaubt ist auch die gänzliche Abnahme eines gekrümmten Fingers, wenn dessen Fehlen an der Arbeit weniger hindern wird, eine Operation, die zwar zu einer neuen, aber leichter erträglichen Entstellung führt.

V. Die Geburtshilfe.

Zur Geburtshilfe werden allerlei Eingriffe vorgenommen, z. B. die sog. „Wendung"; sie sind natürlich erlaubt. Von Wichtigkeit ist hier die Frage, wann der Arzt den Kaiserschnitt, und wann er diesen nicht und die Perforation vorzunehmen habe. Das Gesetz versagt nur dann dem Embryo den Rechtsschutz, wenn die Mutter den Kaiserschnitt nicht zulässt, weil es dieselbe zu dieser Operation nicht zwingen kann. Also der Wille der Mutter ist entscheidend. Steht der Arzt daher vor der Alternative, einen der beiden Eingriffe unternehmen zu müssen, weil die normale Geburt nicht möglich ist, hat er sich ferner davon überzeugt, dass der Fötus nicht etwa tot ist, so hat er die Schwangere

zu belehren, ihren Willen zu hören und die von ihr gewählte Operation durchzuführen. Vielfach wird bei dem Zustande der Schwangeren eine Befragung derselben nicht möglich sein, dieselbe nicht im Stande sein, ihren Willen zu äussern. Liegt eine bestimmte Erklärung der Mutter nicht vor, so hat der Arzt zur Perforation zu schreiten, da als sicher angenommen werden kann, dass dieser Eingriff dem das mütterliche Leben gefährdenden Kaiserschnitte vorgezogen worden wäre. Gegenüber dieser *praesumptio juris et de jure*, wie man sie wohl fast nennen könnte, kann ein etwaiges anderweites Verlangen der Angehörigen, speziell des Vaters, keine Bedeutung haben. Ich komme also zu derselben Entscheidung wie Oppenheim. Auch nach ihm — und es ist das die gemeine Meinung — hat das Recht der Wahl die Mutter. „Will sie leben auf Kosten ihrer Frucht, so hat der Arzt das Recht zur Abtreibung und eventuell zur Perforation des Kindes. Will sie das Leben ihrer Frucht erhalten wissen, so hat der Arzt das Recht zur Vornahme des Kaiserschnittes an der Mutter. Aber die Mutter hat auch die Möglichkeit, das eine, wie das andere zu verhindern und zusammen mit ihrem Kinde zugrunde zu gehen. Trifft sie eine Wahl, so ist derjenige ärztliche Zweck, welchen sie gewählt hat, für den Arzt massgebend. . . .“ (S. 33.)

VI. Die ärztlichen Experimente.

Erstes Erfordernis für die Vornahme irgend eines Experimentes ist die Einwilligung. „Darum darf niemals eine Person, mag sie gesund oder krank, heilbar krank oder rettungslos dem Tode verfallen sein, mag sie selbst zum Tode verurteilt sein — niemals darf sie ohne ihre Ein-

willigung zum Gegenstande von Experimenten gemacht werden!" (Oppenheim, S. 35.)

Was nun zunächst diejenigen Experimente betrifft, durch welche die Erreichung eines ärztlichen Zweckes an einer bestimmten Person versucht werden soll, und welche dieser direkt zugute kommen sollen, so muss man unterscheiden:

1. Ist bereits eine genügende Methode vorhanden, in dem bestimmten Falle den zu verfolgenden ärztlichen Zweck verwirklichen zu können, so darf ein experimenteller Eingriff nur dann vorgenommen werden, wenn aufgrund der genauesten Untersuchungen die Überzeugung vorhanden ist, dass die mit ihm verbundene Gefahr die der bekannten Methode nicht übersteigt.

2. Besteht zwar schon eine Methode, liefert der nach ihr anzuwendende Eingriff aber nur ungenügende Resultate, so darf ein neuer Eingriff mit voraussichtlich grösserer Gefahr dann gewagt werden, wenn sicher zu erwarten ist, dass derselbe zu einem gründlicheren, besseren Ergebnisse führen wird. Besteht diese Aussicht nicht, so darf nur ein voraussichtlich mit nicht grösserer Gefahr verbundener Eingriff unternommen werden. Ein derartiges Experiment war z. B. die erstmalige Vornahme der bereits erwähnten Symphyseotomie durch den Pariser Wundarzt Sigault, deren Chancen wohl nicht viel grösser als die der *sectio caesarea* sind. Zu besseren Erfolgen als die früheren Behandlungsarten der Diphtherie führte das Heilserum; dessen erstmalige Anwendung würde ein hierher gehöriger Fall sein.

3. Kennt man überhaupt noch kein Mittel, eine Krankheit zu heilen etc., so sind Experimente, von denen ge-

hofft werden kann, dass sie zum Ziele führen, erlaubt. Ein Beispiel bietet die im Jahre 1881 durch den verstorbenen Wiener Chirurgen Billroth gewagte und glücklich gelungene erste Magenresektion an einer krebskranken Frau.

In den eben aufgestellten Sätzen ist das Erfordernis der Notwendigkeit für die hier betrachteten Experimente enthalten.

Für sämtliche drei Fälle gilt ferner, dass die durch die genauesten vorhergegangenen Studien festgestellte Gefährlichkeit des Eingriffes der Grösse des Übels, dessen Beseitigung bezweckt wird, entspricht.

Alles dieses gilt nicht allein für die operativen, sondern entsprechend auch für nicht operative Eingriffe. Experimente bleiben alle diese Eingriffe so lange, bis ihre Geeignetheit wissenschaftlich feststeht. Lehrt die Erfahrung umgekehrt, dass das seither versuchsweise angewandte neue Mittel den Zweck auch nur annähernd zu erreichen nicht geeignet, dass es der bekannten Methode nicht gewachsen ist, dann dürfen solche Eingriffe nicht mehr vorgenommen werden.

Oppenheim stellt für diese Art der Experimente folgende Sätze auf:

„Experimentelle Eingriffe an Kranken, welche den Zweck haben, zu erforschen, ob ihre Krankheit durch den betr. Eingriff geheilt oder gelindert werden kann, sind dann berechtigt, wenn erstens der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter seine Zustimmung giebt, zweitens wenn aufgrund medicinisch-wissenschaftlicher Überzeugung die Möglichkeit des Gelingens des Experimentes gegeben ist, und endlich drittens die durch das Experiment erzeugte

Gefahr in keinem Missverhältnis steht zu der eventuell zu heilenden oder zu lindernden Krankheit." (S. 36, 37.)

Bezüglich der neuen Arzeneimittel, die noch unbekannte Gefahren mit sich führen können, sagt Oppenheim richtig (S. 25): „Wenn ein glaubwürdiger, zuverlässiger Arzt auf grund medicinisch - wissenschaftlicher Überlegung und nötigenfalls nach Versuchen an Tieren und eventuell auch an Menschen zu der Überzeugung kommt, ein Mittel sei ein Heilmittel, so hat er das Recht, es vorderhand anzuwenden, bis ihn seine eigene oder fremde Erfahrung von der Schädlichkeit des Mittels überzeugt."

Bei der zweiten Gruppe der ärztlichen Experimente, solcher, welche die Feststellung einer für die Theorie wichtigen Thatsache bezwecken, ist der Zweck erst indirekt ein ärztlicher, ein wissenschaftlicher zunächst. Die durch den Eingriff konstatierte Thatsache ist von Bedeutung für die ärztliche Wissenschaft, ihre Feststellung kommt der leidenden Menschheit mittelbar zu gute.

Erforderlich ist natürlich stets die Einwilligung.

Da ferner der Zweck der ist, nur mittelbar der kranken Menschheit überhaupt zu helfen, so darf nie das Leben, die Gesundheit dessen, der in das Experiment einwilligt, einer irgendwie erheblichen Gefahr ausgesetzt werden. Damit ist klar, dass z. B. die Einimpfung syphilitischen und anderen Krankheitsgiftes *experimenti causa* nie erlaubt sein kann. „Anders", so meint nun Oppenheim (S. 38), „dürften vielleicht experimentelle Eingriffe an einwilligenden unheilbaren Kranken zu beurteilen sein. Was für den Gesunden eine grosse Gefahr, kann für den Kranken gefahrlos sein, weil sein

Leiden eine Höhe erreicht haben mag, welche nicht mehr zu steigern ist. . . . . Ein Beispiel liefert der Bericht, dass man einer krebskranken, nicht mehr operierbaren und unrettbar dem Tode verfallenen Patientin, ohne ihr Leiden zu steigern, auf noch gesunde Hautstellen Krebsknötchen von kranken Stellen hertransplantiert hat, um die Übertragbarkeit des Krebses in dieser experimentellen Weise zu erforschen. Wenn in diesem Fall — was ich nicht glaube — die Patientin ihre Einwilligung zu dem Experiment gegeben hat, so dürfte das Experiment ein berechtigtes gewesen sein." Ob die Ansicht Oppenheims bezüglich dieses seinerzeit allgemein verurteilten Experimentes Anhänger gefunden hat oder finden wird, erscheint mir sehr fraglich.

---

§ 9.

Schluss.

Durch die vorstehenden Ausführungen glaube ich gezeigt zu haben, dass Rechtsgrund, Inhalt und Umfang des Rechtes zu ärztlichen Eingriffen weder „Konstruktionen, welche den Lebenserscheinungen nicht gerecht werden"[1]), noch der Annahme eines Gewohnheitsrechtes bedürfen, dass vielmehr der Wille des Gesetzes durch sinngemässe Auslegung zu ermitteln ist, und dass die Anwendung der daraus sich ergebenden allgemeinen Bedingungen, freilich eine Anwendung, nach den Umständen und Bedürfnissen des Lebens wechselnd, zu sehr acceptablen Resultaten führt.

Wenn ich nun, wie dies üblich ist, zum Schlusse sagen soll, wo und wie ich gesetzliche Abänderung des bezüglich der Straflosigkeit der ärztlichen Eingriffe bestehenden Rechtszustandes für wünschenswert halte, so hätte ich nur den einen, von den Ärzten mit Recht so oft gemachten Vorschlag, den gewerbsmässigen Betrieb der Heilkunde an gewisse Bedingungen zu knüpfen und die Kurpfuscherei unter empfindliche Polizeistrafe zu stellen, speziell der Kurpfuscherei auf dem Gebiete der Psychiatrie, das Handwerk zu legen. Bezüglich der letzteren haben wir ja vor kurzem recht traurige Erfahrungen machen müssen. Man hat die Regelung des Irrenwesens damals allerseits

---

[1]) Ärztliches Recht. S. 17.

so dringend verlangt, dass die Erfüllung dieses einen Teiles der Wünsche unserer Ärzte wohl in nicht allzuferner Zeit zu hoffen ist.

Im übrigen bin ich mit Oppenheim [1]) der Ansicht, dass mit dem bestehenden Zustande der Dinge sehr gut auszukommen ist, und glaube, dass eine Codification des ärztlichen Rechtes nicht nur kein Bedürfnis ist, sondern dass auch die segenbringende ärztliche Thätigkeit sehr leicht in drückende, ihre Weiterentwickelung hemmende Fesseln geraten könnte, „wenn die Gesetzgebung mit sicherer Hand die Grenzen des Gebietes abstecken würde!“ [2])

---

[1], [2]) Zeitschr. f. Schweiz. Str.-R. 1893. S. 352.

Druckfehler-Berichtigung.

Seite 50, Zeile 15, muss es heissen: § 223 statt 233.

„ 61, Anm. 1, Zeile 3, lies: Symphyseotomie statt Symphysnotomie.

„ 88, Zeile 4 von unten, ist das Komma hinter „Psychiatrie“ zu streichen.










